

~~Bundeskanzleramt~~

Geschäftszahl: BKA-601.135/033-V/4/2003

Abteilungsmail: v4@bka.gv.at

Sachbearbeiter: Mag. Michael KOGLER

Pers. E-mail:

Telefon : 01/53115-4272

Ihr Zeichen
vom:Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl an die
Abteilungsmail

Bundesgesetz, mit dem das Privatradiogesetz, das Privatfernsehgesetz und das
KommAustria-Gesetz geändert werden
Versendung zur Begutachtung

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
alle Bundesministerien
das Büro von Herrn Vizekanzler Hubert GORBACH
das Büro von Herrn Staatssekretär MORAK
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. FINZ
das Büro von Herrn Staatssekretär Dr. WANECK
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes
alle Abteilungen des Verfassungsdienstes
den Datenschutzrat
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
die Bundestheater-Holding GmbH
den österreichischen Statistikrat
das Präsidium der Finanzprokurator
die Österreichische Post AG
die Telekom Austria AG
die Finanzmarktaufsicht
den Unabhängigen Finanzsenat
das Bundesvergabeamt
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer
alle unabhängigen Verwaltungssenate
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Tel.: (+43)-1-53115/0, E-Mail: post@bka.gv.at

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.
DVR: 0000019
www.parlament.gv.at

alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhand
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg
das Institut für Rechtswissenschaften der Technischen Universität Wien
das Institut für Wirtschaft, Politik und Recht der Universität für Bodenkultur Wien
das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz
das Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt
das Institut für Europarecht der Universität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Graz
das Zentrum für Europäisches Recht der Universität Innsbruck
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Salzburg
das Forschungsinstitut für Europafragen der Wirtschaftsuniversität Wien
das Forschungsinstitut für Europarecht der Universität Linz
die Österreichische Rektorenkonferenz
die Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
die Österreichische Hochschülerschaft
den Verband der Professoren Österreichs
den Verband österreichischer Zeitungsherausgeber
das Österreichische Institut für Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Österreichische Normungsinstitut
das Österreichische Institut für Menschenrechte
die Österreichische Liga für Menschenrechte
die Österreichische Bischofskonferenz
den Evangelischen Oberkirchenrat
die österreichische Sektion von amnesty international
das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte
das österreichische Helsinki Komitee
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund, Sektion Journalisten
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
die Vereinigung Österreichischer Richter
die Vereinigung Österreichischer Staatsanwälte
den Verband Österreichischer Zeitungen
den Verband der Informationswirtschaft
die Österreichische Nationalbibliothek
die Administrative Bibliothek, z.Hd. Frau Mag. Heidemarie TERNYAK
den Hauptverband des österreichischen Buchhandels
die Wirtschaftskammer Österreich, Fachgruppe „Kabel-TV“
den Österreichischen Bundesjugendring
den Österreichischen Verband der Markenartikelindustrie
die ARGE Daten – österr. Gesellschaft für Datenschutz
den Fachverband der Audiovisions- und Filmindustrie
den Verband österreichischer Film- und Videoproduzenten
den Österreichischen Rundfunk – Rechtsabteilung

den Österreichischen Rundfunk - Generaldirektion
den Regieverband des österreichischen Films
den Dachverband der österreichischen Filmschaffenden
den Verband österreichischer Privatsender
die Austria Presse Agentur
den Preetext Austria
den Verband alternativer Telekom-Netzbetreiber
die Telekom Austria
die Gewerkschaft Kunst, Medien, freie Berufe
die Universität Wien, Institut für Publizistik und Kommunikationswissenschaften
den Parlamentsclub der SPÖ
den Parlamentsclub der ÖVP
den Parlamentsclub der FPÖ - Die Freiheitlichen
den Parlamentsclub der Grünen
den Verband Freier Radios Österreich
Herrn Univ. Prof. DDr. Christoph GRABENWARTER Institut für Verfassungs- und
verwaltungsrecht an der Universität Graz
Herrn Univ. Prof. Dr. Michael HOLOUBEK, Institut für Verfassungs- und
Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität,
die KommAustria, z.Hd. Herrn Mag. Michael OGRIS
die Sektion IV des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie,
z.Hd. Herrn SC Dr. Hermann WEBER
die RTR-GmbH, z. Hdn. Dr. GRINSCHGL
die RTR-GmbH, z.Hd. Dr. SERENTSCHY
die Wirtschaftskammer Österreichs – Allgemeiner Fachverband des Verkehrs – z.Hd.
Frau Dr. Alfreda BERGMANN-FIALA
die ATV Privatfernseh-GmbH, z.Hd. Franz PRENNER
die ISPA, Internet Service Providers Austria
die UPC Telekabel Wien GesmbH, z.Hd. Frau Dr. Alfreda BERGMANN-FIALA
den Verein für Konsumenteninformation, z.Hd. Herrn Ing. Mirko BERNHARD
die Technische Universität Wien, Institut für Nachrichten- und Hochfrequenztechnik
die Siemens AG Österreich
die Sony Austria GmbH
die Mobilkom Austria AG & CO KG, z.Hd. Herrn Mag. DIng. Georg DONABAUER
die ISPA Internet Service Providers Austria
die Puls City TV Rundfunkveranstaltungs GmbH
die Alcatel Austria Vertriebs Ges.m.b.H
das Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft, z.Hd. Herrn Univ. Prof.
DDr. Matthias KARMA SIN
die Universität Salzburg, Institut für Politikwissenschaft
die Bundeswettbewerbsbehörde, z Hdn Dr. SCHOISWOHL
die FH Salzburg Fachhochschulgesellschaft mbH
den Parlamentsclub der ÖVP
die Sozialdemokratische Partei Österreichs
den Klub der Freiheitlichen
die Grünen
die Wirtschaftskammer Österreich
die Technische Universität Graz

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erlaubt sich mitzuteilen, dass der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Privatradiogesetz, das Privatfernsehgesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden, elektronisch unter

www.bka.gv.at/medien/medienrecht.htm

ab **20. April 2004** abrufbar ist.

Es wird ersucht, allfällige Stellungnahmen dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu obiger Geschäftszahl bis spätestens

18. Mai 2004

einlangend zu übermitteln. Die Stellungnahme an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst kann auch in elektronischer Form an die e-mail Adresse v4@bka.gv.at übermittelt werden.

Sollte bis zum oben angegebenen Zeitpunkt keine Stellungnahme einlangen, so wird das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst davon ausgehen, dass gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben werden.

Weiters wird ersucht,

- 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln,
- davon dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst Mitteilung zu machen und
- — bei Vorhandensein der technischen Möglichkeit hierzu — die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates — zusätzlich zur Übermittlung in 25 Ausfertigungen — im Wege elektronischer Post an die Adresse

begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

zu senden.

Da Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst lädt jene begutachtenden Stellen, die noch keine e-mail-Adresse für Zwecke der Übermittlung von Begutachtungsentwürfen

- 5 -

bekannt gegeben haben, ein, eine solche elektronisch an die Adresse v2@bka.gv.at bekannt zu geben.

20. April 2004
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Privatradiogesetz, das Privatfernsehgesetz und das KommAustria-Gesetz geändert werden sowie das Fernsehsignalgesetz aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Privatradiogesetzes**

Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privaten Hörfunk erlassen werden (Privatradiogesetz, PrR-G), BGBl. I. Nr. 20/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2001 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 bis 4 lauten:

„(2) Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems durch Förderung des privaten Hörfunks.

(3) Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes bedürfen einer Zulassung.

(4) Das ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984, bleibt unberührt.“

2. In § 3 Abs. 3 wird nach der Z 5 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ziffer 6 angefügt:
„6. durch Verzicht des Zulassungsinhabers“.

3. In § 3 Abs. 6 wird die Wortfolge „eine Darstellung über freie Übertragungskapazitäten“ durch die Wortfolge „eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen“ ersetzt.

4. In § 3 Abs. 6 Z 2 wird nach dem Wort „Voraussetzungen“ die Wortfolge „und Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen“ eingefügt.

5. § 3 Abs. 7 und 8 entfallen.

6. In § 5 Abs. 3 wird die Wortfolge „gemäß Abs. 1“ durch die Wortfolge „gemäß Abs. 2“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die Regulierungsbehörde kann für die Ausschreibung einzelner Zulassungen (§ 13 Abs. 1 Z 1, 2 und 4) durch Verordnung näher festlegen, welche Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen vorzulegen sind.“

7. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 7 Tagen nach Abschluss des einer Übertragung zugrundeliegenden Abtretungsvertrages der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

8. In § 6 Abs. 1 wird die Wortfolge „(§ 5 Abs. 1 und 2)“ durch die Wortfolge „(§ 5 Abs. 2 und 3)“ ersetzt.

9. In § 6 Abs. 1 Z 2 entfällt die Wortfolge „oder von der“.

10. In § 6 Abs. 2 wird vor dem Punkt folgende Wortfolge eingefügt:

„und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.“

11. In § 7 Abs. 4 lautet der vierte Satz:

„Die Übertragung von Kapitalanteilen bedarf der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss.“

12. § 7 Abs. 6 entfällt.

13. In § 8 Z 1 wird der Ausdruck „Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,“ durch den Ausdruck „Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,“ ersetzt.

14. Nach § 9 wird die Abschnittsüberschrift „**3. Abschnitt**“ durch die Überschrift „**4. Abschnitt**“ ersetzt.

15. § 10 Abs. 1 Z 1 lautet:

„1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.“

16. § 10 Abs. 1 Z 2, 3 und 4 lauten:

„2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;

3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;

4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

17. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Regulierungsbehörde kann durch Verordnung Übertragungskapazitäten bestimmen, die zur Planung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden. Die Festlegung hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Frequenzökonomie zu erfolgen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, gegebenenfalls durch die Verbindung mehrerer Übertragungskapazitäten möglichst großräumige Versorgungsgebiete zu schaffen, um eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung zu ermöglichen. Die Verordnung ist jährlich zu überprüfen.“

18. In § 11 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „sowie gemäß § 13 auszuschreiben.“ und nach dem Wort „entziehen“ wird ein Punkt angefügt.

19. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Regulierungsbehörde hat die Zuordnung von Übertragungskapazitäten fortlaufend dahingehend zu überprüfen, ob durch die Nutzung bereits zugeordneter Übertragungskapazitäten in bestimmten Versorgungsgebieten Doppel- und Mehrfachversorgungen entstanden sind. Stellt die Regulierungsbehörde nach Anhörung des Nutzungsberechtigten der Übertragungskapazitäten fest, dass eine Doppel- oder Mehrfachversorgung in dem betreffenden Versorgungsgebiet vorliegt, so hat sie

1. die Nutzungsberechtigung für die Übertragungskapazität dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu entziehen, oder

2. sofern bei gänzlichem Wegfall der Übertragungskapazität ein Versorgungsmangel innerhalb des Versorgungsgebietes auftreten würde, dem Nutzungsberechtigten geeignete Maßnahmen (wie insbesondere eine Standortverlegung, Leistungsreduktion oder Änderung der Hauptstrahlrichtung oder des Antennendiagramms) aufzutragen, um die Doppel- oder Mehrfachversorgung zu vermeiden; zu diesem Zweck kann auch eine Änderung der Frequenz oder sonstiger technischer Parameter aufgetragen werden.

Für die Durchführung der Maßnahmen im Sinne der Z 2 ist dem Nutzungsberechtigten der Übertragungskapazität auf Antrag eine angemessene Frist einzuräumen. Bei der Festlegung der Frist ist das Maß der Doppel- oder Mehrfachversorgung und der mit dem Abbau der Doppel- oder Mehrfachversorgung einhergehende Vorteil der ökonomischeren Frequenznutzung einerseits und die wirtschaftliche Zumutbarkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Zulassungsdauer oder der Befristung der Frequenznutzungsbewilligung, andererseits zu berücksichtigen. Die Frist darf ein Jahr nicht unter- und neun Jahre nicht überschreiten. Mit dem Bescheid über die dem Nutzungsberechtigten aufgetragenen Maßnahmen im Sinne der Z 2 kann auch die Bewilligung oder Änderung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für die Nutzung der Übertragungskapazität verbunden werden.“

20. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Übertragungskapazitäten, die nach Abs. 1 und 2 dem bisherigen Nutzungsberechtigten entzogen wurden, sind nach Maßgabe und in der Reihenfolge des § 10 Abs. 1 zuzuordnen oder gemäß § 10 Abs. 3 zu reservieren.“

21. § 12 Abs. 2 bis 8 lauten:

„(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität, eine Darstellung über die geplante Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität, sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Bezieht sich der Antrag auf die Verbesserung der Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2, so ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die beantragte Übertragungskapazität behoben werden sollen. Bezieht sich der Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Liegt die technische Reichweite unter 50 000 Personen, so hat ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zusätzlich Angaben zu den Kriterien gemäß Abs. 6 zu enthalten.

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

1. im Falle einer vom Österreichischen Rundfunk beantragten Zuordnung einer Übertragungskapazität diese dem Österreichischen Rundfunk zuzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erforderlich ist;
2. im Falle eines Antrags auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters diesem die beantragte Übertragungskapazität zuzuordnen, sofern in einem Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde oder kein Hörfunkveranstalter, der einen Antrag gestellt hat, nachweisen konnte, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine wesentlich größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt und daher unter dem Gesichtspunkt der Frequenzökonomie vorzuziehen ist;
3. im Falle eines Antrags auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes das Verfahren nach Abs. 5 einzuleiten.

(4) Ein Antrag auf Verbesserung ist nach fernmeldetechnischer Prüfung den anderen Hörfunkveranstaltern in diesem Versorgungsgebiet bekannt zu machen. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung ihrerseits die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. In diesem Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 zu enthalten.

(5) Richtet sich der Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so ist – sofern der Antrag nicht gemäß Abs. 6 abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 zu reservieren ist – eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 vorzunehmen.

(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweist und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von 50 000 bis 100 000 Personen aufweist und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

(7) Wird die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet, die erst anlässlich des Verfahrens gemäß Abs. 4 oder der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, so hat diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

(8) Ansprüche gemäß Abs. 7 sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Die Regulierungsbehörde kann im Streitfall vor Anrufung der Zivilgerichte um Schlichtung ersucht werden.“

22. § 13 samt Überschrift lautet:

„Ausschreibung von Übertragungskapazitäten

§ 13. (1) Eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 hat stattzufinden,

1. frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1;
2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;
3. bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;
4. von Amts wegen, wenn auf der Grundlage gemäß § 10 Abs. 3 reservierter Übertragungskapazitäten die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes möglich ist, das eine technische Reichweite von zumindest 100 000 Personen in einem politisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell zusammenhängenden Gebiet aufweist.

(2) Die Regulierungsbehörde hat dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

(3) Die Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z 3 kann auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrundeliegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß Abs. 2 durch direkte Verständigung der Hörfunkveranstalter ersetzt werden.“

23. § 15 samt Überschrift lautet:

„Mitbenützung der Sendeanlagen

§ 15. (1) Der Österreichische Rundfunk hat im Rahmen der technischen Möglichkeiten anderen Rundfunkveranstaltern die Mitbenützung seiner Sendeanlagen gegen angemessenes Entgelt zu gestatten.

(2) Der Österreichische Rundfunk hat die Sendeanlagen zu gleichwertigen Bedingungen und in derselben Qualität bereitzustellen, die er auch für die Verbreitung der von ihm veranstalteten Programme einsetzt.

(3) In Streitfällen entscheidet die Regulierungsbehörde unter Anwendung des § 9 Abs. 2 TKG 2003.“

24. Vor § 16 wird die Abschnittsüberschrift „**4. Abschnitt**“ durch die Überschrift „**5. Abschnitt**“ ersetzt.

25. § 17 erster Satz lautet:

„§ 17. Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen des Österreichischen Rundfunks oder von Hörfunkveranstaltern nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme von Inhabern einer bundesweiten Zulassung ist in einem Ausmaß von höchstens 80 vH der täglichen Sendezeit des Programms zulässig.“

26. Vor § 20 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Werbung für Arzneimittel“

27. In § 21 wird nach dem Wort „Redaktionsstatut“ die Wortfolge „nach den in § 5 des Mediengesetzes geltenden Grundsätzen“ eingefügt.

28. In § 22 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „des Sendebetriebs“ die Wortfolge „und die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte“ eingefügt.

29. Dem § 22 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Abschluss der Übertragung zugrunde liegenden Abtretungsvertrags der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzuzeigen.

(5) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

30. Vor § 23 wird die Abschnittsüberschrift „**5. Abschnitt**“ durch die Überschrift „**6. Abschnitt**“ ersetzt.

31. Vor § 24 wird die Abschnittsüberschrift „**6. Abschnitt**“ durch die Überschrift „**7. Abschnitt**“ ersetzt.

32. In § 26 Abs. 1 wird das Wort „vier“ durch „sechs“ ersetzt.

33. § 27 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. die Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 3 oder Abs. 4 verletzt.“

34. In § 27 Abs. 3 wird die Wortfolge „§ 1 Abs. 2“ durch die Wortfolge „§ 1 Abs. 3“ ersetzt.

35. § 28 Abs. 2 lautet:

„(2) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.“

36. Nach § 28 wird folgender § 28a samt Überschrift eingefügt:

„Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt – unter Berücksichtigung der jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:

1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe beabsichtigt wird;
2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;
3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten, wenn die Programmsparte für die Zulassungserteilung von Bedeutung war;
4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegenden Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn

1. seit der Zulassungserteilung ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren vergangen ist und
2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist dem Rundfunkbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

37. Nach § 28a wird folgender 8. Abschnitt eingefügt:

„8. Abschnitt Bundesweite Zulassung

§ 28b. (1) Zur Schaffung einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk (bundesweite Zulassung) kann erstmals befristet bis zum 30. April 2005 der Antrag auf Erteilung einer Zulassung gestellt werden. In weiterer Folge hat die Regulierungsbehörde - vorausgesetzt, dass eine den Erfordernissen des § 28c Abs. 2 entsprechende bundesweite Zulassung geschaffen werden könnte - in regelmäßigen zumindest zweijährigen Intervallen durch Bekanntmachung unter Einräumung einer mindestens sechsmonatigen Frist die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung einzuräumen. Zu diesem Zweck können abweichend von § 3 Abs. 4 Inhaber bestehender Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk zum Zweck der Erteilung einer Zulassung an eine Kapitalgesellschaft für die Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Hörfunk ihre Zulassung an diese übertragen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat binnen 10 Wochen ab Einlangen des Antrages nach Abs. 1 zu prüfen, ob bei der Kapitalgesellschaft den Voraussetzungen des § 28c entsprochen ist. Im Falle des Vorliegens dieser Voraussetzungen hat sie der Kapitalgesellschaft unter Anwendung des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 erster und zweiter Satz eine Zulassung nach Maßgabe des § 28d zu erteilen, die unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 jene Übertragungskapazitäten zuordnet, die bisher von den Zulassungen, für welche die Übertragung erklärt wurde, umfasst waren. Die Regulierungsbehörde kann dabei auch eine Frist festlegen, innerhalb derer der Sendebetrieb mit dem nach § 28d genehmigten Programm aufzunehmen ist.

(3) Im Verfahren nach Abs. 2 kommt jenen Zulassungsinhabern, die die Übertragung ihrer Zulassung erklärt haben, Parteistellung zu.

(4) Mit Rechtskraft einer stattgebenden Entscheidung der Regulierungsbehörde werden die Übertragungen wirksam und erlöschen die bisher bestehenden einzelnen Zulassungen.

Voraussetzungen für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung

§ 28c. (1) Der Regulierungsbehörde ist bis zum 30. April 2005 und in weiterer Folge innerhalb der von der Regulierungsbehörde festgesetzten Frist (§ 28b Abs. 1) die Eintragung einer Kapitalgesellschaft im Firmenbuch zur Veranstaltung von bundesweiten terrestrischem Hörfunk sowie durch geeignete Urkunden die Anzahl der Übertragungen und deren Verbindlichkeit nachzuweisen. Der Regulierungsbehörde sind weiters für die Kapitalgesellschaft die Nachweise zu § 5 Abs. 2 zu erbringen, die Voraussetzungen zu § 5 Abs. 3 darzulegen sowie die weiteren Urkunden zu § 5 Abs. 3 vorzulegen. Der Regulierungsbehörde ist durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Kreditinstitutes

nachzuweisen, dass dem Geschäftsführer oder dem Vorstand der Kapitalgesellschaft ein Betrag zur freien Verfügung steht, der zumindest der Höhe von 10vH der aus der Veranstaltung von Rundfunk erzielten Umsätze aller jener Hörfunkveranstalter entspricht, die zum Zweck der Erteilung der Zulassung an diese Kapitalgesellschaft ihre Zulassung übertragen haben. Für die Berechnung sind die letzten vorhandenen Umsatzzahlen heranzuziehen. Für den Nachweis zu § 9 ist diese Bestimmung mit der Maßgabe anzuwenden, dass beginnend mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Zulassungsentscheidung der Regulierungsbehörde Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), im Wege der bundesweiten Zulassung nur einmal versorgen dürfen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 28b Abs. 2 ist, dass sich aus der Summe der Versorgungsgebiete jener Zulassungen, für die eine Übertragung erklärt wurde, ein Versorgungsgebiet ergibt, das mindestens 60 vH der österreichischen Bevölkerung umfasst. Wird der Antrag auf Erteilung einer Zulassung mangels Vorliegen dieser Voraussetzung rechtskräftig zurückgewiesen, bleiben sämtliche Zulassungen, für welche die Übertragung erklärt wurde, in ihrem Bestand unberührt. Dies gilt auch für die Ab- oder Zurückweisung des Antrags aus anderen Gründen.

(3) Umfasst ein Antrag auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung den Nachweis der Übertragung einer Zulassung, die innerhalb der auf die Antragseinbringung folgenden 6 Monate durch Zeitablauf erlischt, so findet § 13 Abs. 1 Z 1 keine Anwendung. Die von derartigen Zulassungen umfassten Übertragungskapazitäten können von der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 für eine bundesweite Zulassung herangezogen werden. Unverzüglich nach einer rechtskräftigen abschlägigen Entscheidung in einem Verfahren nach § 28b hat eine Ausschreibung gemäß § 13 stattzufinden. Der Sendebetrieb kann bis zur rechtskräftigen neuerlichen Entscheidung der Regulierungsbehörde über die bisherige Zulassung fortgeführt werden.

Sonderregelungen für bundesweite Zulassungen

§ 28d. (1) Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) im Wege einer bundesweiten Zulassung nur einmal versorgen.

(2) Eine bundesweite Zulassung berechtigt zur Veranstaltung eines bundesweit einheitlichen Vollprogramms mit einer Mindestdauer von 14 Stunden täglich. Lokale oder regionale Sendeausstiege aus dem bundesweiten Programm für die Ausstrahlung von Werbung und Informationssendungen sind bis zu einer Dauer von maximal 10 vH der täglichen Sendezeit zulässig.

(3) Auf bundesweite Zulassungen finden – soweit in diesem Bundesgesetz nicht andere Regelungen getroffen werden - die §§ 3 Abs. 5 und 6, § 16 Abs. 2 zweiter Satz und § 17 keine Anwendung. § 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine bundesweite Zulassung nur an Kapitalgesellschaften erteilt werden kann. Die Erteilung einer bundesweiten Zulassung zum Zweck des Betriebs eines Informationssenders für Soldaten (§ 8 Z 1) ist ausgeschlossen.

(4) Nach rechtskräftiger Erteilung einer bundesweiten Zulassung können Inhaber bestehender Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk zugunsten der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes einer bundesweiten Zulassung ihre Zulassung auf den Inhaber der bundesweiten Zulassung übertragen. § 3 Abs. 4 findet keine Anwendung. Die Regulierungsbehörde hat dazu die bundesweite Zulassung bei unveränderter Zulassungsdauer dahingehend abzuändern, dass unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 jene Übertragungskapazitäten zugeordnet werden, die bisher von der übertragenen Zulassung umfasst waren.“

38. *Vor § 29 wird die Abschnittsüberschrift „7. Abschnitt“ durch die Überschrift „9. Abschnitt“ ersetzt.*

39. *In § 32 entfallen Abs. 3 bis 5 sowie Abs. 7 und der bisherige Absatz 6 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“.*

40. *Dem § 33 wird folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) Die Bestimmungen der §§ in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten am 1. xxx 2004 in Kraft. § 28d Abs. 4 ist auch auf nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 erteilte Zulassungen anzuwenden, soweit seit der Erteilung der betreffenden Zulassung ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren vergangen ist.“

Artikel 2

Änderung des Privatfernsehgesetzes, Aufhebung des Fernsehsignalgesetzes

Das Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen für privates Fernsehen erlassen werden (Privatfernsehgesetz - PrTV-G), BGBl. I Nr. 84/2001 zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. I Nr. 71/2003, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 erhält der bisherige Abs. 2 die Bezeichnung „3“ und wird folgender Abs. 2 neu eingefügt:

„(2) Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems durch Förderung des privaten Rundfunks.“

2. § 2 Z 7 lautet:

„7. Multiplex-Plattform: die technische Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einen digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste;“

3. In § 2 Z 8 entfällt das Wort „terrestrischen“.

4. § 2 Z 9 lautet:

„9. digitales Programm: ein über eine Multiplex-Plattform verbreitetes Rundfunkprogramm;“

5. In § 2 Z 13 wird der Verweis auf „§ 11 Abs. 5“ durch den Verweis auf „§ 11 Abs. 6“ ersetzt.

6. In § 2 wird in der Z 23 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Ziffern 24 bis 28 angefügt:

„24. API (Schnittstelle für Anwendungsprogramme): die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt wird und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste;

25. Erweiterte digitale Fernsehgeräte: Set-top-Boxen zur Verbindung mit Fernsehgeräten und integrierte digitale Fernsehgeräte zum Empfang digitaler interaktiver Fernsehdienste;

26. Zugangsberechtigungssystem: jede technische Maßnahme und/oder Vorrichtung, die den Zugang zu einem geschützten Hörfunk- oder Fernsehdienst in unverschlüsselter Form von einem Abonnement oder einer vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht;

27. Zugehörige Einrichtungen: diejenigen mit einem Kommunikationsnetz (§ 3 Z 11 TKG 2003) und/oder einem Kommunikationsdienst (§ 3 Z 9 TKG 2003) verbundenen Einrichtungen, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen. Dieser Begriff schließt auch Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer ein;

28. Betreiber: ein Unternehmen, das ein öffentliches Kommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung zur Übertragung von Rundfunk oder Zusatzdiensten bereitstellt oder zur Bereitstellung hiervon befugt ist.“

7. In § 5 Abs. 3 wird vor der Wortfolge „die Übertragungskapazitäten“ das Wort „erforderlichenfalls“ eingefügt.

8. In § 6 lautet der letzte Satz:

„Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 7. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.“

9. In § 9 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

10. Der zweite Satz des § 9 Abs. 2 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Weiters ist darzulegen, ob es sich bei dem Programm um ein Voll-, Sparten, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang anzugeben.“

11. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Kabelnetzbetreiber sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde auf Verlangen die verbreiteten oder weiterverbreiteten Programme sowie die für diese verantwortlichen Rundfunkveranstalter mitzuteilen.“

12. In § 10 Abs. 2 Z 1 wird der Ausdruck „Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305“ durch den Ausdruck „Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146“ ersetzt.

13. § 10 Abs. 7 lautet:

„(7) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

14. § 10 Abs. 8 entfällt.

15. In § 11 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Sinne des Abs. 5 Z 1“ durch die Wortfolge „im Sinne des Abs. 6 Z 1“ ersetzt.

16. In § 11 Abs. 7 werden die Worte „beauftragten Dritten“ durch die Worte „beauftragte Dritte“ ersetzt.

17. In § 17 Abs. 1 entfallen die Z 6 und 7 und lauten die bisherigen Z 3 bis 5 wie folgt:

- „3. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 5 Abs. 7;
- 4. nach Entzug einer Nutzungsberechtigung gemäß § 14 Abs. 1 oder 2;
- 5. bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs gemäß § 15.“

18. § 19 lautet samt Überschrift wie folgt:

„Mitbenützung der Sendeanlagen

§ 19. (1) Der Österreichische Rundfunk hat im Rahmen der technischen Möglichkeiten anderen Rundfunkveranstaltern und terrestrischen Multiplex-Betreibern die Mitbenützung seiner Sendeanlagen gegen angemessenes Entgelt zu gestatten.

(2) Der Österreichische Rundfunk hat die Sendeanlagen zu gleichwertigen Bedingungen und in derselben Qualität bereitzustellen, die er auch für die Verbreitung der vom ihm veranstalteten Programme einsetzt.

(3) In Streitfällen entscheidet die Regulierungsbehörde unter Anwendung des § 9 Abs. 2 TKG 2003.“

19. § 20 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Kabelnetzbetreiber haben das Fernsehprogramm des Inhabers einer bundesweiten Zulassung sowie das im Versorgungsgebiet des Kabelnetzes empfangbare Programm eines Inhabers einer nicht-bundesweiten Zulassung (§ 8) auf Nachfrage gegen angemessenes Entgelt weiter zu verbreiten.

(3) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag eines Kabelrundfunkveranstalters dem Kabelnetzbetreiber die Verbreitung eines Programms aufzutragen, wenn

- 1. eine gütliche Einigung zwischen dem Kabelrundfunkveranstalter und dem Kabelnetzbetreiber unter Vermittlung der Behörde erfolglos bleibt und entweder
- 2. in dem Kabelnetz höchstens ein Programm dieser Programmart verbreitet oder weiterverbreitet wird und das Programm
 - a) vorwiegend der Lokalberichterstattung dient sowie
 - b) täglich mehr als 120 Minuten eigengestaltete Sendungen beinhaltet, wobei Wiederholungen nicht einzurechnen sind oder
- 3. das Programm täglich mindestens 12 Stunden eigengestaltete Sendungen mit einem überwiegenden Anteil an österreichbezogenen Beiträgen, an denen nicht nur ein lokales oder regionales Interesse besteht, beinhaltet, wobei Wiederholungen nicht einzurechnen sind, und dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet leistet.

Ein Auftrag nach Z 3 kann nur erteilt werden, wenn durch den Kabelnetzbetreiber nicht bereits ein den Kriterien der Z 3 entsprechendes Programm verbreitet oder weiterverbreitet wird.“

20. In § 20 Abs. 7 wird statt der Wortfolge „in der Lage ist“ die Wortfolge „über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt“ eingefügt.

21. Die Überschrift zu § 23 lautet:

„Ausschreibung der Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform“

22. In § 23 Abs. 1 wird die Wortfolge „mindestens sechsmonatige“ durch die Wortfolge „mindestens dreimonatige“ ersetzt und wird vor der Wortfolge „Multiplex-Plattform“ jeweils das Wort „terrestrischen“ eingefügt.

23. § 23 Abs. 4 lautet:

„(4) Weitere Ausschreibungen zur Planung, Errichtung und zum Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen haben nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten unter Berücksichtigung des Digitalisierungskonzeptes zu erfolgen.“

24. In § 24 Abs. 1 wird nach der Z 5 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.“

25. In § 24 Abs. 2 entfällt jeweils nach den Worten „gemäß § 23“ die Bezeichnung „Abs. 1“.

26. Dem § 24 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann die Regulierungsbehörde festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.“

27. Die Überschrift zu § 25 lautet:

„Erteilung der Zulassung und Auflagen für den terrestrischen Multiplex-Betreiber“

28. In § 25 Abs. 2 Z 2 wird der Strichpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Wortfolge angefügt:

„sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch verbreitet werden;“

29. § 25 Abs. 2 Z 3 lautet:

„3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweite analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch verbreitet wird;“

30. In § 25 Abs. 2 wird nach der Z 9 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 10 eingefügt:

„10. dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.“

31. § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung nach Abs. 1 oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung nach Abs. 1 erteilt.“

32. § 25 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.“

33. In § 25 Abs. 6 wird das Wort „Vorraussetzungen“ durch das Wort „Voraussetzungen“ ersetzt.

34. § 26 samt Überschrift lautet:

„Rückgabe und Umplanung analoger Übertragungskapazitäten“

„§ 26. (1) Inhaber einer Zulassung zur Ausstrahlung von analogem terrestrischen Fernsehen nach diesem Bundesgesetz, deren Programm über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird und dadurch mehr als 70 vH der Bevölkerung eines bisher analog versorgten Gebietes erreicht werden, haben nach Aufforderung durch die Regulierungsbehörde die Nutzung der ihnen zugeordneten analogen

Übertragungskapazitäten für dieses Gebiet innerhalb einer von der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung des Digitalisierungskonzeptes (§ 21) und der Ausstattung der Konsumenten mit Endgeräten festgelegten Frist unter Verzicht auf die weitere Nutzung der Übertragungskapazitäten einzustellen.

(2) Kommt ein Zulassungsinhaber innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist der Aufforderung der Regulierungsbehörde nicht nach, so hat diese dem Zulassungsinhaber (Nutzungsberechtigten) die Nutzungsberechtigung für die Übertragungskapazität zu entziehen.

(3) Die durch Verzicht oder Entzug frei werdenden analogen Übertragungskapazitäten können zum weiteren Ausbau von Multiplex-Plattformen oder für andere Dienste herangezogen werden (§ 23).

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf Übertragungskapazitäten, die dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verpflichtung gemäß Abs. 1 besteht, sofern die Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (§ 3 ORF-G) über eine Multiplex-Plattform verbreitet werden und dadurch mehr als 95 vH der Bevölkerung eines bisher analog versorgten Gebietes erreicht werden.

(5) Die Regulierungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen nach Anhörung des Nutzers und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zur Ermöglichung der Errichtung einer Multiplex-Plattform oder zur Optimierung der Versorgung einer Multiplex-Plattform in einem Gebiet analoge Übertragungskapazitäten umplanen und dem bisherigen Nutzer der Übertragungskapazität in Abänderung der fernmelderechtlichen Bewilligung andere analoge Übertragungskapazitäten zuordnen, sofern dadurch eine der bisherigen Versorgung vergleichbare Versorgung gewährleistet ist.

(6) Die Regulierungsbehörde kann unter Berücksichtigung des Digitalisierungskonzeptes und der Ausstattung der Konsumenten mit Endgeräten, sofern das Programm eines Inhabers einer Zulassung zur Ausstrahlung von analogem terrestrischen Fernsehen nach diesem Bundesgesetz oder des Österreichischen Rundfunks in einem Gebiet über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird, in begründeten Einzelfällen nach Anhörung des Zulassungsinhabers (Nutzers) und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zur Ermöglichung des Ausbaus oder zur Optimierung der Versorgung dieser Multiplex-Plattform den Zulassungsinhaber (Nutzer) auffordern, die Nutzung einer ihm zugeordneten analogen Übertragungskapazität unter Verzicht auf die weitere Nutzung innerhalb Frist einzustellen. Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Regulierungsbehörde hat dem Multiplex-Betreiber diese oder andere geeignete Übertragungskapazitäten in diesem Gebiet zuzuordnen. Dabei hat die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung der technischen Realisierbarkeit und der wirtschaftlichen Interessen des Zulassungsinhabers (Nutzers) festzulegen innerhalb welcher Frist die Übertragungskapazität vom Multiplex-Betreiber in Betrieb zu nehmen ist.

35. § 27 samt Überschrift lautet:

„Zugang zu Multiplex-Plattformen

§ 27. (1) Digitale Programme und Zusatzdienste sind vorbehaltlich § 20 von Multiplex-Betreibern unter fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.

(2) Die für die technische Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten sind den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung zu stellen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann Multiplex-Betreibern Verpflichtungen auferlegen, die den Zugang zu Multiplex-Plattformen im Sinne des Abs. 1 sicherstellen.

36. Nach § 27 werden folgende §§ 27a bis 27c samt Überschriften eingefügt:

„Zugang zu zugehörigen Einrichtungen

§ 27a. (1) Betreiber haben zu fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu zugehörigen Einrichtungen zu gewähren.

(2) Die Regulierungsbehörde kann Betreibern Verpflichtungen auferlegen, die den Zugang zu zugehörigen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 und die diskriminierungsfreie Nutzung dieser Einrichtungen sicherstellen. Dabei hat die Regulierungsbehörde insbesondere sicherzustellen, dass

1. falls elektronische Programmführer (Navigator) angeboten werden, über diese die digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, ausgewogenen und nicht diskriminierenden für den Konsumenten auffindbar sind,
2. API-Eigentümer anderen Anbietern von digitalen Programmen oder Zusatzdiensten Informationen über technische Parameter zur Nutzung der API gegen angemessene Vergütung zur Verfügung stellen.

(3) Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung festzulegen, zu welchen zugehörigen Einrichtungen Zugang im Sinne des Abs.1 zu gewähren ist und auf welche Weise eine diskriminierungsfreie Nutzung dieser Einrichtungen sicherzustellen ist. Vor Erlassung einer Verordnung ist ein Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG 2003 durchzuführen.

(4) Bevor die Regulierungsbehörde Betreibern Verpflichtungen gemäß Abs. 2 auferlegt, hat sie ein Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG 2003 durchzuführen. Falls die Anordnung Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hat, hat die Regulierungsbehörde auch ein Koordinationsverfahren gemäß § 129 TKG 2003 durchzuführen.

Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen

§ 27b. (1) Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung Bedingungen für Zugangsberechtigungssysteme festzulegen, die den fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Diensten gewährleisten. Die Regulierungsbehörde berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Anhangs I der Richtlinie 2002/19/EG („Zugangsrichtlinie“).

(2) Auf Antrag des betroffenen Betreibers oder vom Amt wegen und nach Durchführung eines Marktanalyseverfahrens gemäß § 37 Abs. 1 TKG 2003 kann die Regulierungsbehörde die in der Verordnung nach Abs. 1 festgelegten Bedingungen für Betreiber die nicht über eine beträchtliche Marktmacht verfügen, ändern oder aufheben sofern, die in Art. 6 Abs. 3 lit. a und b der Richtlinie 2002/19/EG („Zugangsrichtlinie“) angeführten Bedingungen vorliegen.

(3) Bevor die Regulierungsbehörde Bedingungen für Betreiber ändert oder aufhebt hat sie ein Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG 2003 durchzuführen. Falls die Anordnung Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hat, hat die Regulierungsbehörde auch ein Koordinationsverfahren gemäß § 129 TKG 2003 durchzuführen.

Interoperabilität von Digitalfernsehgeräten

§ 27c. Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung Anforderungen für die Interoperabilität von Digitalfernsehgeräten festzulegen. Die Regulierungsbehörde berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Anhangs VI der Richtlinie 2002/22/EG („Universaldienstrichtlinie“).

37. In § 31 Abs. 1 entfällt am Ende des Satzes die Wortfolge „und schützen“.

38. In § 34 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Schleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Rundfunkveranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.“

39. § 36 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Übertragung von Gottesdiensten darf nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden. Nachrichten, Magazine über das aktuelle Zeitgeschehen, Dokumentarfilme, Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen, die eine programmierte Sendezeit von weniger als 30 Minuten haben, dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden. Beträgt ihre programmierte Sendezeit mindestens 30 Minuten, so gelten die Bestimmungen der vorangegangenen Absätze.“

40. In § 42 und in § 43 Abs. 1 wird jeweils das Wort „Fernsehwerbung“ durch das Wort „Werbung“ ersetzt.

41. Dem § 47 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Aufnahme des Sendebetriebs und die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte ist der Regulierungsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.“

42. In § 49 Abs. 13 wird die Wortfolge „nach Abs. 5“ durch die Wortfolge „nach Abs. 11“ ersetzt.

43. In § 55 Abs. 1 wird jeweils nach den Worten „von diesem Mitgliedstaat“ und „von dem Mitgliedstaat“ die Wortfolge „oder von dieser Vertragspartei“ eingefügt.

44. In § 55 Abs. 1 wird nach den Worten „in einem Mitgliedstaat“ die Wortfolge „oder in einer Vertragspartei“ eingefügt.

45. In § 55 Abs. 2 wird vor den Worten „veröffentlicht wurde“ die Wortfolge „oder welches in einer Liste einer Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens zum grenzüberschreitenden Fernsehen, BGBl. III. Nr. 164/1998, in der Fassung des Änderungsprotokolls BGBl. III Nr. 64/2002, angeführt ist, die vom Ständigen Ausschuss nach Art. 9a des Übereinkommens“ eingefügt.

46. In § 55 Abs. 3 wird nach den Worten „von einem Mitgliedstaat“ die Wortfolge „oder von einer Vertragspartei“ eingefügt.

47. In § 55 erhält der bisherige Abs. 4 die Bezeichnung „(5)“ und folgender Abs. 4 wird neu eingefügt:

„(4) Für den Fall, dass eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt, ist § 3 Abs. 4 bis 7 des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes (FERG), BGBl. I Nr. 85/2001, anzuwenden.“

48. In § 61 Abs. 1 1. Satz entfällt das Wort „behauptete“.

49. In § 61 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ die Wortfolge „von Amts wegen oder“ eingefügt.

50. In § 62 Abs. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Bei Beschwerden an die Regulierungsbehörde sind die Tage des Postenlaufs nicht einzurechnen.“

51. In § 63 Abs. 1 wird die Wortfolge „entweder von Amts wegen oder auf Antrag“ durch die Wortfolge „von Amts wegen“ ersetzt.

52. Dem § 63 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist – ausgenommen in den Fällen des § 6 - weiters einzuleiten, wenn ein Fernsehveranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 5 Abs. 3) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.“

53. Nach § 63 wird folgender § 63a samt Überschrift eingefügt:

„Änderung des Programmcharakters

§ 63a. (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 63 Abs. 4 liegt – unter Berücksichtigung der jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:

1. bei einer wesentlichen Änderung des Formats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe beabsichtigt wird;
2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;
3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten, wenn die Programmsparte für die Zulassungserteilung von Bedeutung war;

(2) Auf Antrag des Fernsehveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegenden Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Fernsehveranstalters sowie nach Anhörung jener Fernsehveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn

1. seit der Zulassungserteilung ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren vergangen ist,
2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Fernsehveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist dem Rundfunkbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

54. § 64 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1, 3 oder 4,“

55. § 64 Abs. 2 Z 1 lautet:

„1. die Programmgrundsätze des § 31 oder § 32 verletzt,“

56. In § 64 Abs. 4 wird die Wortfolge „40 000 € bis zu 60 000 Euro“ durch die Wortfolge „36 000 € bis zu 58 000 €“ ersetzt.

57. § 67 Abs. 5 lautet:

„(5) Mit diesem Bundesgesetz werden die Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30. Juli 1997, S 60, die Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11. Juni 1998, S 51, die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S 7, die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S 21, die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S 33 sowie die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S 51, umgesetzt.“

58. § 67 Abs. 7 entfällt.

59. Dem § 69 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Bestimmungen der §§ in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten am in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über die Anwendung von Normen für Fernsehsignale (FS-G), BGBl. I Nr. 50/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 außer Kraft.“

Artikel 3

Änderung des KommAustria-Gesetzes

Das Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG) Art. I BGBl. I Nr. 32/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 136/2003, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Die Funktionsperiode der Mitglieder endet

1. durch Zeitablauf,
2. durch Tod,
3. durch Abberufung,
4. durch Verzicht auf die Funktion.“

2. § 5 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. Wahrnehmung der der RTR-GmbH zugewiesenen Aufgaben nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I. Nr. 70/2003,“

3. § 8 Abs. 7 lautet:

„(7) Die §§ 115 und 122 TKG 2003 bleiben unberührt.“

4. In § 11 Abs. 2 Z 2 und in § 14 Abs. 2 wird die Wortfolge „des Rundfunkgesetzes“ durch die Wortfolge „des ORF-Gesetzes“ ersetzt.

5. Nach § 11 wird folgender § 11a samt Überschrift eingefügt:

„Anzeige beim Bundeskommunikationssenat

§ 11a. (1) Der Bundeskommunikationssenat hat über Anzeige der KommAustria über Verletzungen der Bestimmungen der §§ 13 bis 17 sowie der §§ 9 Abs. 4 und § 18 ORF-Gesetz, soweit sich diese beiden Regelungen auf einzelne Bestimmungen der §§ 13 bis 17 ORF-Gesetz beziehen, zu entscheiden. Dazu kann er die KommAustria anhören.

(2) § 36 Abs. 5 und 10 ORF-Gesetz sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufzeichnungen der KommAustria auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sind.

(3) Anzeigen sind innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung einzubringen. Dem Österreichischen Rundfunk ist vor Einbringung einer Anzeige durch die KommAustria Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

5. In § 14 Abs. 2 wird die Bezeichnung „Generalintendanten“ durch „Generaldirektor“ ersetzt.

6. Dem § 17 wird folgender Absatz 5 neu angefügt:

„(5) Die Bestimmungen der §§ in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten am in Kraft.“

Erläuterungen

Vorblatt

Problem:

Das Richtlinienpaket über elektronische Kommunikation ist im Bereich der für die Veranstaltung von Rundfunk relevanten Vorschriften umzusetzen, soweit die Umsetzung nicht durch das Telekommunikationsgesetz 2003 erfolgt ist. Darüber hinaus sind einerseits legislative Anpassungen und andererseits – orientiert an den Erfahrungen aus der Vollzugspraxis - Verbesserungen in den materiellrechtlichen Grundlagen für den privaten Rundfunk erforderlich.

Lösung:

Novellierung der bezughabenden Bestimmungen in den Materiengesetzen

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten für die Rechtsaufsicht durch den Bundeskommunikationssenat sind im Rahmen bestehender Ansätze gedeckt. Die bei der KommAustria und deren Geschäftsstelle RTR-GmbH entstehenden Kosten werden durch Finanzierungsbeiträge der betroffenen Unternehmen abgedeckt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf dient ua. der Umsetzung der Richtlinien 2002/19/EG, 2002/20/EG, 2002/21/EG, 2002/22/EG. Die darüber hinausgehenden Bestimmungen sind nicht Gegenstand von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Inhalt des Entwurfs

Im Jahr 2001 wurde die österreichische Rundfunkgesetzgebung einer grundlegenden Reform unterzogen. Die Auswirkungen dieser Reform in der Praxis wurden zwei Jahre nach In-Kraft-Treten der gesetzlichen Bestimmungen evaluiert. Im Lichte der Erfahrungen aus der Praxis sollen insbesondere dort, wo Vollzugsschwierigkeiten aufgetreten sind, Verbesserungen an den bestehenden Regelungen vorgenommen werden. Gleichzeitig können damit auch einzelne legistische Klarstellungen verbunden werden.

Durch das Richtlinienpaket der Europäischen Union über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikation treten zudem wesentliche Änderungen bei der Regulierung von Übertragungstechnologien ein, die sich auch auf die Übertragung von Rundfunksignalen auswirken. Der Großteil der zur Richtlinienumsetzung notwendigen Bestimmungen findet sich im Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003). Allerdings sind im Hinblick auf die digitale Übertragung von Fernsehsignalen, die ebenfalls von den Regelungen des Richtlinienpakets umfasst wird, zur Richtlinienumsetzung zusätzliche Bestimmungen im Privatfernsehgesetz notwendig, die auch für die Tätigkeit des ORF relevant sind.

Die wesentlichsten Änderungen im Privatradiogesetz beziehen sich auf die Frequenzzuordnung. Die Frequenzzuordnung für Hörfunkveranstalter soll auf Grund der Erfahrungen mit der Vollziehung dieser Bestimmungen durch die Regulierungsbehörde sowie auf Grund von Anregungen der Marktteilnehmer verbessert werden. Wesentliches Ziel der Änderungen ist, die Zersplitterung der Hörfunklandschaft durch die Schaffung kleinster neuer Versorgungsgebiete hintan zu halten. Der Verbesserung der Frequenzausstattung bestehender Hörfunkveranstalter soll Vorrang eingeräumt werden. Gleichzeitig soll der Verfahrensablauf zur Zuteilung freier Frequenzen gestrafft werden. Die Änderungen sollen dazu beitragen, die zur Verfügung stehenden Frequenzen ökonomischer einzusetzen.

Eine weitere Änderung in inhaltlicher Hinsicht betrifft die Möglichkeit, grundlegende Änderungen des Programmcharakters nach Genehmigung durch die Regulierungsbehörde und unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation durchzuführen. Damit soll Hörfunkveranstaltern unter Aufsicht der Regulierungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, auf veränderte Marktgegebenheiten zu reagieren und ihre Programmgestaltung neu auszurichten, sollte sich etwa das gewählte Format als nicht erfolgsversprechend erwiesen haben.

Eine weitere zentrale Bestimmung des vorliegenden Entwurfs stellt die Schaffung einer Möglichkeit für eine bundesweite Zulassung dar. Damit wird dem Ziel der Etablierung einer lebensfähigen Hörfunklandschaft im dualen Rundfunksystem Rechnung getragen.

Die Änderungen im Privatfernsehgesetz betreffen im Wesentlichen die Umsetzung des Richtlinienpakets der Europäischen Union über elektronische Kommunikation. Zur Umsetzung der Richtlinien sind Regelungen über den Zugang zu Einrichtungen (wie Multiplex-Plattformen, Zugangsberechtigungssysteme oder Application Programm Interfaces), die zur Übertragung von digitalem Fernsehen notwendig sind, erforderlich. Gleichzeitig mit der Schaffung dieser Bestimmungen werden die Regelungen über die Vergabe der Multiplex Betreiber Lizenz präzisiert, um einen möglichst raschen und reibungslosen Start von terrestrischem Digitalfernsehen im Österreich zu ermöglichen. Durch die Aufnahme von Bestimmungen zur Interoperabilität von Digitalfernsehgeräten in das Privatfernsehgesetz kann das Bundesgesetz über die Anwendung von Normen für Fernsehsignale aufgehoben werden. Im Lichte der praktischen Erfahrungen mit den Bestimmungen zur Mitbenützung von Sendeanlagen wird eine Vereinheitlichung der Verfahrensbestimmungen zur Mitbenützung sowohl in den Rundfunkgesetzen als auch im Telekommunikationsgesetz vorgesehen. Um die Präsenz österreichbezogener Programme in den Kabelnetzen zu erhöhen, werden Verbreitungsverpflichtungen für Kabelnetzbetreiber vorgesehen.

Wesentliche Neuerung im KommAustria-Gesetz ist, ein Anzeigerecht der KommAustria beim Bundeskommunikationssenat in Fragen des 3. Abschnitts des ORF-G (Werbung und Patronanzsendungen). Dadurch soll die Rechtsaufsicht gegenüber dem ORF effizienter gestaltet werden, indem die KommAustria die Einhaltung der Werbebestimmungen durch den ORF überprüft und bei vermuteten Gesetzesverletzungen ein Verfahren beim Bundeskommunikationssenat einleitet.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG „... Fernmeldewesen...“ und Art. I Abs. 2 des Bundesverfassungsgesetzes zur Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks.

2. Finanzielle Auswirkungen

Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten. Die Kosten für die Rechtsaufsicht durch den Bundeskommunikationssenat sind im Rahmen bestehender Ansätze gedeckt. Die bei der KommAustria und deren Geschäftsstelle RTR-GmbH entstehenden Kosten werden durch Finanzierungsbeiträge der betroffenen Unternehmen abgedeckt.

B. Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Änderung des Privatradiogesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2 bis 4):

Die Änderung dient der Einfügung einer Zielbestimmung in Abs. 2 und bei Abs. 4 einer Klarstellung hinsichtlich des mit BGBl. I Nr. 83/2001 geänderten Titels des ehemaligen Rundfunkgesetzes.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3):

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass – was schon bisher in der Praxis unumstritten war - auf eine Zulassung auch verzichtet werden kann.

Zu Z 3 und 4 (§ 3 Abs. 6):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass nicht nur die an sich freie Übertragungskapazität benannt werden soll, sondern auch die technischen Vorstellungen und Voraussetzungen des Antragstellers näher darzulegen sind. Die Ergänzung in Z 2 präzisiert, dass auch Veranstalter von Ereignis- oder Ausbildungshörfunk Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zu erstatten haben.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 7 und 8):

Die im System des eingliedrigen Instanzenzuges mit der Privatrundfunkbehörde noch zu rechtfertigende Regelung steht nunmehr durch die Zweigliedrigkeit des Instanzenzuges nicht im Einklang mit § 42 Abs. 3 VwGG, wonach nach Aufhebung des angefochtenen Bescheides die Rechtssache in die Lage zurück tritt, in der sie sich vor Erlassung des angefochtenen Bescheides befunden hat. Bei Beibehaltung der Bestimmung wäre dann (da ja der Bescheid des Bundeskommunikationssenates behoben würde) neben dem „wiederauflebenden“ Bescheid der KommAustria auch eine einstweilige Bewilligung zu erteilen. Die Regelung ist daher ersatzlos zu beheben.

Zu Z 6 (§ 5 Abs. 3):

Die erste Änderung dient der Klarstellung eines Fehlverweises aufgrund eines Redaktionsversehens. Mit der zweiten Änderung ist zunächst aufgrund der bisherigen Vollzugspraxis das Anliegen verbunden, eine Einheitlichkeit der Antragsunterlagen herzustellen, um eine bessere Vergleichbarkeit der finanziellen Konzepte zu gewährleisten. Ferner soll die Behörde auch gewisse Mindestanforderungen für die Glaubhaftmachung einer finanziellen Ausstattung für die Startphase des Radiobetriebs festlegen können.

Zu Z 7 (§ 5 Abs. 5):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sich die Bestimmung nur an den Antragsteller richtet, da § 5 die Voraussetzungen und den Inhalt eines Antrages regelt. Präzisiert wurde die Verpflichtung zur Bekanntgabe von Änderungen in den Anteilsverhältnissen. Innerhalb des Zulassungsverfahrens ist es gerechtfertigt, eine kürzere Frist vorzuschreiben, da jede derartige Änderung auch Auswirkungen auf die Frage des Parteiengehörs und damit die Dauer des Verfahrens hat. Bisher war auch unklar, ob die Frist ab Eintragung im Firmenbuch, ab Wirksamwerden des Vertrags oder ab Abschluss des Vertrags zu rechnen wäre. Es wird daher eine 7-tägige Frist und ein bestimmter Zeitpunkt, ab dem die Frist läuft, geregelt. Die bisher im § 5 Abs. 5 vorzufindende Regelung wurde nunmehr unter gleichzeitiger Präzisierung an systematisch richtiger Stelle (Auskunftspflichten des Hörfunkveranstalters) dem § 22 als Abs. 4 angefügt.

Zu Z 8 und 9 (§ 6 Abs. 1):

Die Änderungen dienen einerseits der legistischen Klarstellung eines Verweises sowie der Bereinigung eines Redaktionsversehens in Z 2.

Zu Z 10 (§ 6 Abs. 2):

Die Ergänzung in dieser Bestimmung beruht auf der mit der Entscheidung des Bundeskommunikationssenates GZ 611.171/001-BKS/2002 begonnenen und mittlerweile ständigen Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates. Die Änderung bezweckt, der Tatsache der unbeanstandeten Ausübung des Sendebetriebs bei der Prüfung im Rahmen des von § 6 vorgegebenen Kriterienrasters stärkeres Gewicht zu verleihen.

Zu Z 11 (§ 7 Abs. 4):

Die Regelung über die Zustimmung der Gesellschaft hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen und führte in der Praxis regelmäßig zu Problemen. Die bisherige Bestimmung hatte keine wesentliche Auswirkung auf die Entscheidungsfindung in der jeweiligen Gesellschaft. Aus diesem Grund wird eine Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss, nicht aber der Gesellschaft vorgesehen, da damit eher die Interessen der

anderen Gesellschafter gewahrt werden können als bei einem Zustimmungsvorbehalt zu Gunsten der Gesellschaft.

Zu Z 12 (§ 7 Abs. 6):

Auch diese Bestimmung wurde – da sie sich auf Änderungen nach Erteilung der Zulassung bezieht – an die systematisch richtige Stelle des § 22, dort nunmehr als Abs. 5 gestellt. Neu ist die zwingende Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, da davon auszugehen ist, dass die Entziehung eine Entscheidung über „civil rights“ [im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK] ist.

Zu Z 13 (§ 8 Z 1):

Die Änderung dient der Klarstellung eines Verweises.

Zu den Ziffern 14, 24, 30, 31 und 37:

Die diesbezüglichen Änderungen dienen der Klarstellung von Redaktionsversehen.

Zu Z 15 (§ 10 Abs. 1 Z 1):

Die Änderung dient der Anpassung an den Titel des ORF-Gesetzes sowie den Wortlaut der Bestimmungen des § 3 Abs.1 und 3 des ORF-Gesetzes, ohne dass damit inhaltlich eine Änderung gegenüber dem bisherigen Wortlaut verbunden wäre.

Zu Z 16 (§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 4):

Die Zuordnung zur Verbesserung ist wie bisher auf Antrag vorzunehmen, sofern die beantragten Übertragungskapazitäten zur Verbesserung geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist. Damit wird klargestellt, dass „Verbesserungen“, die zu Doppel- oder Mehrfachversorgungen führen, nicht vorzunehmen sind; auch die „Verschwendung“ von Übertragungskapazitäten für Füllsender mit geringer Leistung, welche eine großräumigere Einsatzmöglichkeit der jeweiligen Übertragungskapazität verhindern wird, kann mit dieser Bestimmung hintangehalten werden.

Die (im Zusammenhalt mit den Bestimmungen der §§ 28b bis 28d geänderte) Rangfolge des § 10 begünstigt wie schon bisher zunächst die Verbesserung des Empfangs innerhalb eines bestehenden Versorgungsgebietes, entscheidend wird sein, bei welchem Veranstalter (darunter auch solchen bundesweiter Zulassungen) mit dem Einsatz der Übertragungskapazität die beste Versorgung gewährleistet werden kann. In der Folge wird die Rangfolge dahingehend beibehalten, dass Übertragungskapazitäten für bundesweite Zulassung zur Verfügung stehen sollen, um einen Ausbau zu ermöglichen. Für einen derartigen Ausbau gilt das Erfordernis des direkten Zusammenhangs mit dem bisher bestehenden Versorgungsgebiet nicht (wohl aber bei Z 4), sodass das vom Ausbau umfasste Versorgungsgebiet nicht direkt anschließen muss. Bei der Auswahl zwischen Inhabern bundesweiter Zulassungen ist jener zu bevorzugen, der ein kleineres Versorgungsgebiet hat (gerechnet nach Bevölkerungsanteilen).

Eine Erweiterung kommt nach der Z 4 dann in Frage, wenn mit dem durch die hinzutretende Übertragungskapazität erreichten Gebiet ein Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet werden kann. Im Sinne der vom Bundeskommunikationssenat mit Bescheid GZ 611.091/004-BKS/2003 begonnenen und mit GZ 611.094/001-BKS/2003 fortgesetzten Rechtsprechung, darf das Kriterium des Zusammenhangs aber nicht überspannt werden. Alternativ zur Erweiterung kommt auch die Schaffung eines neuen – allerdings wirtschaftlich tragfähigen Versorgungsgebiets (vgl. § 12 Abs. 6) - in Frage. Vgl zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit auch VwGH, 17. Dezember 2003, 2003/04/0136)

Zu Z 17 (§ 10 Abs. 3):

Nach den bisher geltenden Regelungen hat es ein Antragsteller in der Hand, die Ausschreibung und gegebenenfalls Zuordnung jeglicher fernmeldetechnisch realisierbarer Übertragungskapazitäten durchzusetzen, selbst wenn dies großräumigeren oder langfristigeren Planungen oder dem Grundsatz der Frequenzökonomie widerspricht. Durch die Schaffung der Möglichkeit, bestimmte Übertragungskapazitäten durch Verordnung zu reservieren, erhält die Regulierungsbehörde eine gewisse Planungsflexibilität bei gleichzeitiger Wahrung der Transparenz gegenüber dem Markt. Ziel dieser Verordnungsermächtigung ist, dass die Regulierungsbehörde Übertragungskapazitäten, die für die Schaffung eines größeren Versorgungsgebietes geeignet sind, nicht unmittelbar ausschreiben muss, sondern zunächst reservieren kann, um zusammen mit anderen erst zu planenden Übertragungskapazitäten ein zusammenhängendes Versorgungsgebiet zu schaffen. Die Verordnungsermächtigung sieht vor, dass bei der Bestimmung der zu reservierenden Übertragungskapazitäten der Grundsatz der Frequenzökonomie zu beachten ist und möglichst großräumige Versorgungsgebiete zur Gewährleistung einer wirtschaftlichen Hörfunkveranstaltung angestrebt werden sollen.

Zu Z 18 (§ 11 Abs. 1):

Entsprechend dem schon zu § 10 Abs. 3 dargestellten neuen Zugang in den Möglichkeiten der Regulierungsbehörde ist eine verpflichtende Ausschreibung im Falle des Entzugs von Übertragungskapazitäten gemäß § 11 nicht mehr vorgesehen.

Zu Z 19 (§ 11 Abs. 2):

Eine Doppelversorgung liegt gemäß § 2 Z 5 PrR-G vor, wenn eine Übertragungskapazität genutzt wird, die technisch nicht zwingend zur Versorgung notwendig ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn der Sender zwar einen Versorgungsauftrag erfüllt, durch die Wahl des Standortes oder der technischen Parameter jedoch eine weit größere Versorgungsleistung aufweist, die in weiten Gebieten zur Doppelversorgung führt. Würde man die Übertragungskapazität entziehen, bliebe tatsächlich eine (geringe) Versorgungslücke. Um für diesen Fall klarere Vorsorge zu treffen, sieht § 11 Abs. 2 des Entwurfs vor, dass dem Nutzer einer Übertragungskapazität, die zu einer derartigen Doppelversorgung führt, auch geeignete Maßnahmen aufgetragen werden können, um die Doppel- oder Mehrfachversorgung zu vermeiden. Es kann in diesem Zusammenhang beispielsweise erforderlich sein, den Standort zu verlegen, eine Leistungsreduktion durchzuführen oder auch die Frequenz zu ändern. So kann es etwa erforderlich sein, an Stelle eines exponierten Standortes einen weniger exponierten Standort mit einer anderen Frequenz zu wählen, wodurch die tatsächliche Versorgungslücke ebenso geschlossen wird, dafür jedoch die (vergleichsweise) leistungsstarke Frequenz am exponierten Standort für weitere Planungen zur Verfügung stünde.

Um diese Maßnahmen durchführen zu können, muss es der Regulierungsbehörde auch möglich sein, den Hörfunkveranstaltern (einschließlich des Österreichischen Rundfunks) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit entsprechende Maßnahmen aufzutragen. Dabei handelt es sich um ein sanftes „Reframing“, das zur Optimierung der Frequenznutzung beiträgt. Die allenfalls damit verbundene Belastung der Hörfunkveranstalter ist auf Grund der vorgesehenen Fristen von zumindest einem Jahr gering, wobei in vielen Fällen entsprechende Aufträge auch mit Wirksamkeit zum Ablauf der Zulassung erteilt werden könnten. „Ersatzfrequenzen“ könnten nach dem Entwurf direkt zugeordnet werden, ohne ein Einspruchs- oder Ausschreibungsverfahren durchlaufen zu müssen.

Zu Z 20 (§ 11 Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass entzogene Übertragungskapazitäten nicht automatisch neu ausgeschrieben werden müssen, sondern gegebenenfalls auch für die Planung größerer Versorgungsgebiete reserviert werden können.

Zu Z 21 (§ 12):

In der Praxis hat sich erwiesen, dass auch bei einer beantragten Verbesserung in aller Regel Einsprüche erhoben wurden, auf Grund derer schließlich eine Ausschreibung erforderlich war. Da jedoch einem Antragsteller, der die Zuordnung der Übertragungskapazität zur Verbesserung seiner Versorgung beantragt, jedenfalls der Vorrang vor Erweiterungsanträgen bzw. Anträgen auf Neuschaffung eines Versorgungsgebietes einzuräumen ist, führten derartige Einsprüche in der Regel zwar zu langwierigen Verfahren (Einspruchsfrist von vier Wochen, darauffolgend Ausschreibungsfrist von zumindest zwei Monaten), änderten aber nichts daran, dass schließlich der Verbesserungswerber die Übertragungskapazität zugeordnet erhielt.

Die Neufassung des § 12 sieht nun vor, dass im Falle einer beantragten Verbesserung, die sich als fernmeldetechnisch realisierbar erweist, kein offenes Einspruchsverfahren mehr stattzufinden hat, sondern lediglich jene Rundfunkveranstalter einbezogen werden, für die die beantragte Übertragungskapazität allenfalls auch eine Verbesserung darstellen könnte. Die Zuordnung hat unter diesen Rundfunkveranstaltern zu erfolgen, wobei der ursprüngliche Antragsteller eine gewisse Priorität besitzt: eine Zuordnung an einen anderen Hörfunkveranstalter zur Verbesserung von dessen Versorgung erfolgt nur, wenn dieser nachweist, dass eine wesentlich größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt würde. Durch die Straffung dieses Verfahren – Verkürzung der Einspruchsfrist auf zwei Wochen, Wegfall des Ausschreibungsverfahrens – wäre eine rasche Abwicklung von Verbesserungsanträgen möglich, ohne die Interessen anderer Hörfunkveranstalter zu beeinträchtigen.

In ähnlicher Weise wird das Verfahren hinsichtlich der vom ORF beantragten Zuordnungen von Übertragungskapazitäten gestrafft. Hier hat die Regulierungsbehörde nach dem Entwurf zu prüfen, ob die beantragte Übertragungskapazität zur Sicherstellung der Versorgung erforderlich ist und gegebenenfalls die Zuordnung vorzunehmen; das bisher vorgesehene Ausschreibungsverfahren, das im Ergebnis lediglich eine Verzögerung darstellt, entfällt daher auch in diesem Fall.

Zur Sicherung eines effizienten Verfahrensablaufs ist bei Verbesserungsanträgen vom Antragsteller auch eine konkrete Darlegung der zu behebenden Versorgungsmängel beizubringen, zumal sich in der Praxis

gezeigt hat, dass vielfach bloß das Vorliegen von Versorgungsmängeln behauptet wurde, eine nähere Konkretisierung jedoch im Verfahren unterblieben ist.

Im Falle von Erweiterungsanträgen oder Anträgen auf Neuschaffung von Versorgungsgebieten hat der Antragsteller eine Darlegung der mit der beantragten Übertragungskapazität zu erzielenden technischen Reichweite beizubringen, da entsprechend den Anregungen von Marktteilnehmern Einschränkungen bei der Ausschreibung von Übertragungskapazitäten mit geringer Reichweite vorgenommen werden sollen.

Für Anträge auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes wird als Mindestgröße ein Richtwert von 50 000 Personen technischer Reichweite festgelegt. Sofern ein Antrag eingebracht wird, der sich auf die Neuschaffung eines kleineren Versorgungsgebietes bezieht, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und ungeachtet der geringen technischen Reichweite die Wirtschaftlichkeit auf Dauer gewährleistet ist. Anders als nach § 5 Abs. 3 ist hier nicht die Glaubhaftmachung ausreichend, sondern der Antragsteller hat den konkreten Nachweis zu führen, was insbesondere etwa durch die Beibringung von Bankgarantien, Kreditzusagen oder Eigenkapitalnachweisen erfolgen könnte. Besondere lokale Bedürfnisse könnten beispielsweise in der Versorgung von Minderheitengruppen oder geographisch eingegrenzten Regionen mit besonderer Ausrichtung (zB Zollausschlussgebiet Kleines Walsertal) vorliegen.

Angesichts der Erfahrungen mit dem bisherigen Einspruchsverfahren gemäß § 12 PrR-G wird im Sinne der Verfahrensökonomie und –beschleunigung vorgeschlagen, das vorgeschaltete Einspruchsverfahren zur Gänze entfallen zu lassen, da in aller Regel ein Einspruch erhoben wurde, der schließlich zu einer Ausschreibung führte.

Zu Z 22 (§ 13):

Eine Ausschreibung hat nach der Entwurfsfassung nicht zwangsläufig zu erfolgen, wenn ein Antrag fernmeldetechnisch realisierbar ist oder eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 3 erlischt. Im Sinne einer weitergehenden Flexibilität mit dem Ziel der Schaffung größerer Versorgungsgebiete soll es in diesem Fall auch möglich sein, die Übertragungskapazitäten durch Verordnung zu reservieren; der Antragsteller, der diese Übertragungskapazität erstmals beantragt hat und das technische Konzept hierfür ausgearbeitet hat, kann gemäß § 12 Abs. 7 auch im Falle einer Reservierung und der darauf folgenden Ausschreibung Ersatz seiner Kosten verlangen, wenn ein anderer Antragsteller diese Übertragungskapazität zugeordnet erhält. Bei Zulassungen, die aufgrund des Zeitablaufs erlöschen, ist die Zulassung erneut auszuschreiben, nicht aber einzelne Übertragungskapazitäten daraus.

In § 13 Abs. 1 wurde ergänzend auch die Möglichkeit der amtswegigen Ausschreibung ausdrücklich aufgenommen, wobei hier als Richtwert für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete eine Mindestreichweite von 100 000 Personen in einem zusammenhängenden Gebiet vorgesehen wird.

Im Sinne der Zielsetzung, die weitere Schaffung kleiner Versorgungsgebiete möglichst zu vermeiden, wurde in § 13 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehen, die Ausschreibung zu beschränken, wenn lediglich die Erweiterung des Versorgungsgebietes beantragt wurde und die technische Reichweite dieser Erweiterung weniger als 50 000 Personen beträgt. In diesem Fall soll die Ausschreibung – und damit die Antragsbefugnis – lediglich auf Hörfunkveranstalter beschränkt sein. Eine Neuschaffung eines Versorgungsgebietes ist in diesem Fall nicht möglich.

Zu Z 23 (§ 15):

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll eine Vereinheitlichung der sog. „site-sharing“ Bestimmungen im gesamten Rundfunkrecht erzielt werden. Sowohl § 19 PrTV-G als auch § 7 ORF-G enthalten nunmehr die gleiche Textierung, wobei im PrR-G keine Verpflichtung zur Mitbenutzung durch Multiplex-Betreiber vorgesehen ist.

Im Sinne einer technologieneutralen Regulierung verweist die Bestimmung auf die Anordnungsbefugnisse des § 9 Abs. 2 TKG 2003. Damit wird klargestellt, dass – wie dies bereits bisher von den Rundfunkbehörden anerkannt wurde – die KommAustria (wie ja auch die Telekom-Control-Kommission) im Streitfall ermächtigt ist, vertragsersetzende Bescheide, die die wesentlichen Aspekte des „site-sharings“ umfassen, zu erlassen.

Zu Z 25 (§ 17):

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass Veranstalter mit kleineren Versorgungsgebieten für die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung größere Möglichkeiten für die Programmübernahme haben müssen. Die Übernahme von einem allfälligen bundesweiten Veranstalter soll aber ausgeschlossen sein.

Zu Z 26 (§ 20):

Die Einfügung einer Überschrift entspricht der Systematik des Gesetzes, wonach jeder Paragraph eine Paragraphenüberschrift trägt.

Zu Z 27 (§ 21):

Die Änderung dient der Konkretisierung hinsichtlich des Inhaltes eines Redaktionsstatuts.

Zu Z 28 (§ 22 Abs. 3):

Mit dieser Änderung soll klar gestellt werden, dass nicht nur die Aufnahme des Sendebetriebs nach Erhalt einer Zulassung anzuzeigen ist, sondern auch die Aufnahme des Betriebs einer später zugeteilten Übertragungskapazität (dies vor allem vor dem Hintergrund des § 11 Abs. 1 des Privatradiogesetzes).

Zu Z 29 (§ 22 Abs. 4 und 5):

Vgl. diesbezüglich die Anmerkungen zu Z 7, wonach der bisherige Text des § 5 Abs. 5 an die Stelle des § 22 Abs. 4 verschoben wurde sowie zu Z 12. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wurde eine Frist von 14 Tagen explizit vorgesehen. Bisher war auch unklar, ob „unverzüglich“ nach Eintragung im Firmenbuch, ab Wirksamwerden des Vertrags oder ab Abschluss des Vertrags anzuzeigen ist. In § 22 Abs. 5 wurde nunmehr auch klar gestellt, dass die Abhaltung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zwingend ist, da davon auszugehen ist, dass die Entziehung eine Entscheidung über „civil rights“ [im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK] darstellt.

Zu Z 32 (§ 26):

Die Verlängerung der Entscheidungsfrist ist für die ordnungsgemäße Durchführung eines Rechtsverletzungsverfahrens bei einer vorzusehenden öffentlichen mündlichen Verhandlung unerlässlich.

Zu Z 33 (§ 27 Abs. 1 Z 2):

Die Änderungen in der Anzeigepflicht dient der Klarstellung im Hinblick auf die neu eingefügte Bestimmung des § 22 Abs. 4 und entspricht inhaltlich der bisherigen Rechtslage.

Zu Z 34 (§ 27 Abs. 3):

Die Änderung dient der Klarstellung eines Verweises.

Zu Z 35 (§ 28 Abs. 2):

Entsprechend dem mehrfach vehement vorgetragenen Anliegen von Marktteilnehmern sollen Klarstellungen hinsichtlich der grundsätzlichen Änderung des Programmcharakters erfolgen. Dementsprechend ist auch vorzusehen, dass eine grundsätzliche Programmänderung nicht mehr absolut unzulässig ist, sondern bei Vorliegen einer Genehmigung der Regulierungsbehörde gemäß § 28a des Entwurfs zulässig ist. § 28 Abs. 2 war daher textlich anzupassen.

Zu Z 36 (§ 28a):

Die grundlegende Änderung des Programmcharakters kann gemäß § 28 PrR-G zum Entzug der Zulassung führen. Zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Hörfunkveranstalter soll in § 28a eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

Nicht bei jeder Änderung des Musikformats (etwa von AC zu Hot AC) liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochenen Zielgruppe erfolgt, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe beabsichtigt wird; etwa bei einem Umstieg von einem Alternative- oder CHR-Programm auf ein Oldie- und Schlager-radio oder umgekehrt.

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden – dies wäre etwa der Fall, wenn von einem vorwiegend musikorientierten Programm mit nur wenigen kurzen Veranstaltungshinweisen auf ein „informationslastiges“, talk-orientiertes Programm umgestiegen wird.

Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters wird bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm vorliegen, ebenso bei einem Wechsel verschiedener Sparten, sofern die Sparte für die Zulassungserteilung von Bedeutung war (etwa der Wechsel von einem christlichen Spartenradio zu einem Sport- oder Talkradio).

Der Wechsel zwischen nicht kommerziellem und kommerziellem Programm wird in der Regel ebenfalls eine grundlegende Veränderung des Programmcharakters darstellen; freilich sind hier Mischformen vorstellbar, bei denen noch nicht von einer grundlegenden Änderung auszugehen sein wird. Auch der Wech-

sel zwischen verschiedenen Ausprägungen nicht-kommerziellen Radios kann eine grundlegende Änderung des Programmcharakters iSd Z 3 sein (etwa von einem religiösen zu einem Volksgruppen-Programm).

Um für Hörfunkveranstalter Planungssicherheit zu bieten, steht diesen auch die Möglichkeit offen, die Feststellung der Regulierungsbehörde zu beantragen, dass eine beabsichtigte Programmänderung keine grundlegende Änderung im Sinne des § 28 Abs. 2 PrR-G darstellt und somit auch ohne Bewilligung zulässig ist. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entscheiden; der Hörfunkveranstalter hat die entsprechenden Informationen über das beabsichtigte Programm beizubringen.

Als grundsätzliche Neuerung gegenüber der bisherigen Rechtslage soll mit dem Entwurf vorgesehen werden, dass Hörfunkveranstalter berechtigt sein sollen, auch grundlegende Änderungen ihres Programms vorzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G überflüssig werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Hörfunkveranstalter, der Hörer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa die Medien- und Angebotsvielfalt). Der Entwurf sieht nun vor, dass erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren eine grundlegende Änderung des Programms möglich ist; diese Frist dient vor allem dazu, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen. Der mit einem bestimmten Konzept erfolgreiche Zulassungswerber darf nicht bereits unmittelbar nach dem Obsiegen im Auswahlverfahren ein anderes Konzept umsetzen, sondern muss zunächst zumindest eine gewisse Zeitspanne hindurch das dem Zulassungsbescheid zugrunde liegende Programm veranstalten, um auch aussagekräftige Werte über die Akzeptanz durch das Publikum zu erlangen. Weiters setzt die Genehmigung voraus, dass die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter sowie die Angebotsvielfalt erwarten lässt; geringe Auswirkungen sind in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen. Die Bestimmung des § 28a Abs. 3 Z 2 soll jedoch vermeiden, dass etwa ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und dieser Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der anderen Hörfunkveranstalter sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird.

Schließlich hat die Regulierungsbehörde bei der Entscheidung auch die Änderung maßgeblicher Rahmenbedingungen für die Hörfunkveranstaltung zu berücksichtigen; in diesem Zusammenhang wird vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung sein, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für private Hörfunkveranstalter ergibt. Entsprechende Reaktionen auf das Marktverhalten des ORF müssen privaten Hörfunkveranstaltern jedenfalls offen stehen, sodass dies bei der Genehmigung auch grundlegender Programmänderungen entsprechend zu berücksichtigen ist.

Zu Z 37 (§§ 28b bis 28d):

Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass mit den Regelungen des Privatradiogesetzes im Vergleich zur Situation nach dem Regionalradiogesetz zwar eine gewisse Konsolidierung am privaten Radiomarkt erreicht wurde, dennoch sind die Aussichten hinsichtlich der wirtschaftlichen Lebensfähigkeit angesichts der bestehenden Konkurrenzsituation weiter schwierig. Zwar gelang es mit dem Privatradiogesetz, die weitere Fragmentierung des privaten Hörfunkmarktes durch eine Vielzahl von Gesellschaften mit unzähligen Gesellschaftern (eine Folge der restriktiven Beteiligungsbeschränkungen des Regionalradiogesetzes) zu beenden, gleichzeitig hat die Erfahrung aber gezeigt, dass die Möglichkeiten zur Programmübernahme und die Lockerung der Beteiligungsbeschränkungen zu wenig sind, um Synergien zu nutzen und wirtschaftlich tragfähige Kooperationen einzugehen.

All diese Erkenntnisse belegen, dass es im Sinne der Sicherung des Bestandes von privatem Radio notwendig ist, eine Alternative zum bisherigen allein auf dem Ausbau von bestehenden Zulassungen beruhenden System zu entwickeln. Die Möglichkeit der Beantragung einer bundesweiten Zulassung (mit einer Abdeckung von zumindest 60 % der Bevölkerung) dient daher der Aufrechterhaltung der Medienvielfalt im dualen Rundfunksystem, da – was auch der Bundeskommunikationssenat in seiner Entscheidung 611.121/001-BKS/2003 anerkannt hat – die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft ein wesentliches Ziel des Privatradiogesetzes darstellt, aber „gleichzeitig nicht die Intention verfolgt wird, zwar eine (vielleicht kurzfristig) vielfältige aber letztlich aufgrund einer großen Zahl an besonders kleinen Einheiten nicht überlebensfähige Hörfunklandschaft schaffen zu wollen.“ In diesem Sinne stehen dem mit dieser Regelung ermöglichten – untechnisch gesprochen – „Zusammenschluss“ auch kartellrechtliche Überle-

gungen nicht entgegen, sondern ist die Bestimmung als spezielle Regelung anzusehen, die den Zweck der Etablierung einer konkurrenzfähigen privaten, auch bundesweiten Hörfunklandschaft verfolgt.

Ferner geht es auch darum, die Grundlagen für eine mit den Hörfunkprogrammen des ORF konkurrenzfähige private Hörfunklandschaft auszubauen. Es ist für die Medienvielfalt nicht förderlich, wenn sich – wie zumindest vereinzelt Beispiele zeigen – nach wenigen Jahren herausstellt, dass der Betrieb eines Hörfunkveranstalters – entgegen den eigenen Erwartungen – wirtschaftlich nicht zu bewerkstelligen ist.

Der Entwurf geht davon aus, dass im Wege der Übertragung der Zulassung einzelner Zulassungsinhaber eine bundesweite Zulassung (mit einer Versorgung von zumindest 60 % der Bevölkerung) geschaffen werden kann.

Im Entwurf wird davon ausgegangen, dass auch die erstmalige Möglichkeit der Schaffung einer bundesweiten Zulassung zeitlich befristet eingeräumt wird. Der Grund für die vorgesehene Frist bis 30. April 2005 liegt insbesondere darin, dass mit September des Jahres 2005 zwei bundeslandweite Zulassungen auslaufen und im Sinne der Rechtssicherheit der jeweiligen Betreiber noch vor dem Ablauf dieser Zulassungen rechtskräftig klargestellt sein muss, ob eine (Wieder)Erteilung der Zulassung (im Sinne eines Fortbetriebs im bisherigen Umfang der jeweiligen Zulassung) grundsätzlich möglich ist oder ob eine bundesweite Zulassung zustande gekommen ist. Für die Abwicklung des erst- und zweitinstanzlichen Verfahrens zur Erteilung einer bundesweiten Zulassung ist damit zwar ein enger Zeitrahmen vorgegeben, der aber im Sinne einer ausreichend langen Vorbereitungszeit für die potentiellen Interessenten ab Inkraft-Treten erforderlich erscheint.

Im Ergebnis wird damit für die erstmalige Möglichkeit ausdrücklich im Gesetz - wie dies im Übrigen für alle bisher erteilten Zulassungen mittels Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung von der Regulierungsbehörde vorgenommen wurde – eine Frist festgelegt, innerhalb derer eine Bewerbung für bundesweites Radio möglich ist. Wird eine bundesweite Zulassung erteilt, so ist natürlich nach Ablauf von deren Zulassungsdauer (10 Jahre) auch erneut eine bundesweite Zulassung auszuschreiben und zu vergeben. In der weiteren Folge wird vorgesehen, dass die Regulierungsbehörde regelmäßig (zumindest alle zwei Jahre) eine Bekanntmachung veranlasst und damit zur Antragstellung für bundesweites Radio auffordert. Die Festlegung einer Ausschreibung durch die Behörde und die Einräumung einer Frist dient zunächst insbesondere der Verfahrensökonomie, da die jederzeitige Möglichkeit der Beantragung einer bundesweiten Zulassung auch im Zeitpunkt des Antrags anhängige Zulassungsverfahren um „kleinere“ Zulassungen maßgeblich beeinflusst. Die Festlegung einer Frist dient auch den Interessen der Antragsteller im Hinblick auf eine ausreichende Vorbereitung des Antrags.

Die **Übertragung bestehender Zulassungen** auf eine Kapitalgesellschaft, welcher die bundesweite Zulassung erteilt werden soll, kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch in Anwendung des UmgrStG erfolgen. In Betracht kommen die Einbringung nach Art III UmgrStG sowie die Spaltung nach Art VI UmgrStG. Denkbar wäre weiters eine Verschmelzung des bisherigen Zulassungsinhabers auf den neuen (bundesweit tätigen) Zulassungsinhaber iS des Art I UmgrStG, weil auch die Übertragung einer Zulassung im Rahmen einer Verschmelzung das Tatbestandsmerkmal „Übertragung einer Zulassung“ iS des § 28b Abs. 1 PrR-G erfüllt.

Anwendungsvoraussetzung für die Art III und VI UmgrStG ist im konkreten insbesondere, dass ein Vermögen iS des § 12 Abs. 2 Z 1 UmgrStG, also entweder ein Betrieb oder ein Teilbetrieb, auf die übernehmende Körperschaft (hier: den bundesweit tätigen Zulassungsinhaber) übertragen wird. Die Übertragung eines (Teil-)Betriebes setzt voraus, dass die übertragenen Wirtschaftsgüter die wesentlichen Betriebsgrundlagen gebildet haben und objektiv geeignet sind, dem Erwerber den Fortbetrieb des (Teil-) Betriebes zu ermöglichen (s Rz 5507 ff EStR 2000). Die bloße Übertragung der bestehenden Zulassung, dh. nur der bescheidmäßigen rundfunkrechtlichen und fernmelderechtlichen Bewilligung, auf den neuen Zulassungsinhaber erfüllt diese Voraussetzung nicht. Zusätzlich zur Übertragung der bestehenden Zulassung ist daher erforderlich, dass auch die sonstigen wesentlichen Betriebsgrundlagen, insbesondere die Maschinen, Anlagen und sonstigen technischen Einrichtungen, auf den bundesweit tätigen Zulassungsinhaber übertragen werden.

Im Fall der Einbringung nach Art III UmgrStG ist weiters auf das Erfordernis des § 19 Abs. 1 UmgrStG hinzuweisen, wonach die Einbringung ausschließlich gegen Gewährung von neuen Anteilen an der übernehmenden Körperschaft erfolgen muss. Von den Ausnahmefällen des § 19 Abs. 2 UmgrStG abgesehen, muss daher die Gegenleistung für die Übertragung des (Teil-)Betriebes ausschließlich in der Gewährung neuer Anteile am bundesweit tätigen Zulassungsinhaber bestehen. Einbringungen und dafür gewährte Gegenleistungen sind nach § 22 Abs. 4 UmgrStG nur dann von den Kapitalverkehrsteuern und von den Gebühren nach § 33 TP 21 GebG (Zessionsgebühr) befreit, wenn das zu übertragende Vermögen am Tag des Abschlusses des Einbringungsvertrages länger als zwei Jahre als Vermögen des Einbringenden besteht.

Soweit die Zulassung auf entgeltlicher Grundlage, also insbesondere im Rahmen eines Verkaufes, an den bundesweit tätigen Zulassungsinhaber übertragen wird, fällt dieser Vorgang nicht unter das UmgrStG. Verlustvorträge, die beim bisherigen Lizenzinhaber entstanden sind, gehen in diesem Fall nicht auf den bundesweit tätigen Zulassungsinhaber über. Soweit das UmgrStG anwendbar ist, richtet sich der Übergang vortragsfähiger Verluste nach den Bestimmungen des § 21 UmgrStG, im Falle von Verschmelzungen nach § 4 UmgrStG.

Abhängig von den Verhältnissen des Einzelfalls können mit der Übertragung der Lizenz eine Unternehmerwerberhaftung, insbesondere nach § 1409 ABGB, § 67 ASVG und § 14 BAO, sowie der Übergang von Arbeitsverhältnissen nach § 3 AVRAG verbunden sein.

Der Entwurf verfolgt nicht nur die Absicht, die Entwicklung des dualen Rundfunksystems durch Aufbau einer bundesweiten privaten Versorgung zu fördern. Vielmehr muss durch entsprechende Maßnahmen auch dafür Sorge getragen werden, dass es jenen Veranstaltern, die ihren Sendebetrieb im bisherigen Umfang weiter führen wollen, erleichtert wird, Programm von anderen zu übernehmen (während der bundesweite Veranstalter keine Möglichkeit zur Übernahme haben soll - ein Ergebnis der Nicht-Anwendbarkeit des § 17). Es bedarf eines angemessenen Ausgleichs der Interessen zwischen den bundesweiten Veranstalter und den verbleibenden Hörfunkveranstaltern. Aus diesem Grund sieht der Entwurf vor, dass Ausstiege aus dem bundesweiten Programm nur zu einem bestimmten Ausmaß möglich sind. Für den verbleibenden Veranstalter ändert sich daher nicht die Anzahl der „Konkurrenten“, sondern die Ausrichtung des im selben Verbreitungsgebiet empfangbaren Programms.

§ 28 b geht davon aus, dass ein Antrag (vgl. die obenstehenden Ausführungen) in regelmäßigen Abständen möglich ist. Rechtzeitig vor Ablauf der Zulassung ist eine Ausschreibung zu veranlassen und besteht die Möglichkeit sich (erneut) um dieselbe Zulassung zu bewerben. Aufgrund der Notwendigkeit eines kapitalintensiven Einsatzes sieht die Regelung auch vor, dass die Zulassung nur an eine Kapitalgesellschaft erteilt werden kann, da sich die Rechtsform eines Vereins oder einer Gesellschaft des Handelsrechts (oder gar einer einzelnen natürlichen Person) in der Vergangenheit nicht als geeignet erwiesen hat, um ausreichende Flexibilität hinsichtlich des Wechsels von Anteilen zu gewährleisten oder vor allem Haftungsfragen hinsichtlich der Gläubiger ausreichend zu lösen. Da von einem hohen Kapitaleinsatz auszugehen ist, wird auch hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ein strengerer Maßstab angelegt, indem die Finanzierung nicht nur glaubhaft zu machen ist, sondern für die Startphase eine ausreichende Finanzkraft nachgewiesen wird.

Wesentlich ist, dass die Übertragungen nur unter der Bedingung, dass eine bundesweite Zulassung rechtskräftig erteilt werden kann, wirksam werden. Diese Übertragungen dürfen gegenüber der Regulierungsbehörde nicht vom Eintritt weiterer Bedingungen abhängig gemacht werden, da es nicht Aufgabe der Regulierungsbehörde allfällige zivilrechtliche Vereinbarungen zu überprüfen. Ausgeschlossen soll somit sein, dass die Erteilung der verwaltungsbehördlichen Bewilligung von zwischen den Parteien vereinbarten anderen (zivilrechtlichen) Prämissen abhängig ist und somit die Entscheidungsbefugnis der Regulierungsbehörde eingeschränkt wird.

Nach Einlangen des Antrages hat die Regulierungsbehörde den Antrag auf seine formellen Erfordernisse zu prüfen. Diese Prüfung weicht – abgesehen von der Bescheinigung ausreichender finanzieller Mittel - hinsichtlich der Frage der Nachweise zu § 5 Abs. 2 und der Erfüllung der Kriterien des § 5 Abs. 3 nicht wesentlich von bisherigen Verfahren ab. Als Versorgungsgebiet wird in der Zulassung nicht das gesamte Bundesgebiet festzulegen sein, sondern jenes (in Gemeinden, Bezirken oder Bundesländern) ausgedrückte Versorgungsgebiet, das sich durch die Zusammenfassung der Übertragungskapazitäten für die (mit dem Verzicht auf die Zulassung) verzichteten Übertragungskapazitäten ergibt. Bei der Entscheidung der Regulierungsbehörde über den Umfang der zuzuordnenden Übertragungskapazitäten ist zudem zu berücksichtigen, dass Doppel- und Mehrfachversorgungen ausgeschlossen werden, da § 10 weiterhin anwendbar bleibt. Es ist daher schon aufgrund der geltenden Bestimmungen des § 9 oder § 10 denkbar, dass die Regulierungsbehörde nicht alle Übertragungskapazitäten, die bisher von den einzelnen Zulassungen umfasst waren, der bundesweiten Zulassung zuordnet. § 9 bleibt weiterhin anwendbar. Dies bedeutet, dass maximal 2 Programme von Unternehmen desselben Verbunds an einem Ort empfangbar sein dürfen (abgesehen von technisch tatsächlich nicht vermeidbaren Überschneidungen). Anwendbar bleibt auch die Regelung des § 9 Abs. 2 (vgl. diesbezüglich die Erl. der RV 401 BlgNR, XXI. GP). Unabdingbare Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung und damit für das Wirksamwerden der Übertragungen ist die rechtskräftige Feststellung, dass ein Versorgungsgebiet erreicht wird, das mindestens 60 % der Bevölkerung umfasst. Diese Voraussetzung muss spätestens im Entscheidungszeitpunkt der ersten Instanz gegeben sein, andernfalls ein Antrag zurückzuweisen sein wird. Die Berufungsbehörde kann entsprechend der höchstgerichtlichen Judikatur bei Zurückweisung des Antrags nur über die Rechtmäßigkeit der Zurückweisung entscheiden. Das Berufungsverfahren soll jedenfalls nicht dazu dienen, eine Fristerstreckung hinsichtlich des Vorliegens der zentralen Voraussetzung zu gewähren, da

hinsichtlich des Vorliegens der zentralen Voraussetzung zu gewähren, da dies zu erheblicher Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die einzelnen Übertragungen führen würde. Im Falle einer rechtskräftigen Zurückweisung mangels Erfüllung dieser Voraussetzung oder einer aus anderem Grund erfolgenden rechtskräftigen abschlägigen Entscheidung bleiben die bisherigen Zulassungen unberührt, dh. die Übertragung ist unwirksam. Erst mit rechtskräftiger Stattgabe eines Antrags erlöschen die bisherigen Zulassungen. Genauso werden die Übertragungen erst mit Rechtskraft einer stattgebenden Entscheidung wirksam. Im Hinblick darauf, dass mit der rechtskräftigen Entscheidung der Regulierungsbehörde der Verlust der bisherigen Zulassung verbunden ist, ist den betreffenden Zulassungsinhabern Parteistellung einzuräumen. Insbesondere wird es für sie von besonderem Interesse sein, dass sie ihrer Zulassung nur dann verlustig gehen, wenn die Voraussetzung des § 28 c Abs. 2 erfüllt ist. Durch ihre Parteistellung können sie daher insbesondere alle Umstände dartun, die diese Voraussetzung betreffen. Die Parteistellung bezieht sich darauf, die Wirksamkeit der Übertragung nur unter der Voraussetzung des § 28c Abs. 2 sichergestellt zu wissen. Andere Fragen wie etwa die Rechtswirksamkeit sonstiger zivilrechtlicher Ansprüche der die Übertragung Vereinbarenden sind nicht im Verfahren zu prüfen.

Im Hinblick darauf, dass Zulassungen regelmäßig rechtzeitig vor Auslaufen auszuschreiben sind, war auch in § 28c Abs. 3 eine Sonderregelung vorzusehen, die eine Neuausschreibung während eines laufenden Verfahrens zur Erteilung einer Zulassung für bundesweiten Hörfunk verhindert. Sollte letzteres Verfahren abschlägig entschieden werden, wäre es aufgrund der terminlichen Gegebenheiten für die Regulierungsbehörde unzumutbar, ein Ausschreibungs- und Auswahlverfahren in der (ab der Entscheidung des Bundeskommunikationssenates) verbliebenen Zeit durchzuführen und es würde dazu führen, dass eine kontinuierliche Fortsetzung einer Zulassung (ob durch den bisherigen Bewerber oder einen neuen Bewerber) in jedem Fall unmöglich wäre. Aus diesem Grund (d.h. für die Abwicklung eines ordnungsgemäßen Ausschreibungs- und Auswahlverfahrens wird nur für derartige Zulassungen eine kurzfristige Verlängerung des Sendebetriebs vorgesehen (§ 28c).

Für die bundesweite Zulassung waren auch weitere Anforderungen zu regeln. Für den Fall, dass eine bundesweite Zulassung geschaffen werden kann ist die Beibehaltung von Bestimmungen für diese Zulassung notwendig. Diesem Zweck dient § 28d. Es finden sich darin Regelungen, unter welchen Bedingungen die erstmalige Zulassung und auch eine spätere (neuerlich erteilte bundesweite) Zulassung ausgeübt werden kann. Neben der Regelung des Abs. 1, die einerseits der Frequenzökonomie andererseits auch Medienvielfaltserwägungen Rechnung trägt, sind hiebei insbesondere die programminhaltlichen Anforderungen des § 28d Abs. 2 von Bedeutung.

Abs. 3 legt fest, dass bis auf einzelne Ausnahmen alle Bestimmungen des Privatradiogesetzes auf die bundesweite Zulassung Anwendung finden.

Abs. 4 räumt – unter der Annahme, dass eine bundesweite Zulassung zustande kommt – die Möglichkeit für Zulassungsinhaber ein, auch nach der Erteilung einer derartigen Zulassung Zulassungen zu übertragen. Dabei ist sorgfältig zu prüfen, dass keine Doppel- und Mehrfachversorgungen entstehen und nur jene Kapazitäten zuzuordnen, die für eine Erweiterung der bundesweiten Zulassung tatsächlich nutzbringend sind. Die übrigen Übertragungskapazitäten folgen bei der weiteren Vergabe dem Regime der §§ 10 ff. Die Möglichkeit nach § 28d Abs. 4 wird im Fall späterer Anträge (als im Jahr 2005) auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung (ähnlich wie bei § 28a Abs. 3) jenen Betreibern eingeräumt, bei denen seit Zulassungserteilung ein Zeitraum von zwei Jahren vergangen ist (vgl. § 33 Abs. 4). Diese Regelung dient der Verhinderung von Umgehungen, da sonst die jeweils anhängigen Auswahlverfahren um die Erteilung von anderen Zulassungen obsolet würden. Bei den bis zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Bestimmung zugelassenen Veranstaltern kann hingegen davon ausgegangen werden, dass die Zulassungen nicht mit der alleinigen Absicht einer späteren Teilnahme an einem bundesweiten Veranstalter beantragt wurden.

Zu Z 39 (§ 32):

Bei den betroffenen Regelungen handelte es sich um Übergangsbestimmungen, die nunmehr aufgehoben werden können.

Zu Z 40 (§ 33):

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten. Zur Übergangsregelung über die bundesweite Zulassung vgl. die Ausführungen zu § 28b bis § 28d.

Zu Art. 2 (Änderung des Privatrfernsehgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1):

Der neue § 1 Abs. 2 dient der Einfügung einer Zielbestimmung.

Zu Z 2, 3 und 4 (§ 2 Z 7, Z 8 und Z 9):

Entsprechend den Richtlinien über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste, die eine technologieneutrale Regulierung vorsehen, wird die Bezugnahme auf die terrestrische Verbreitung in den Begriffsbestimmungen gestrichen.

Zu Z 5 (§ 2 Z 13):

Die Änderung dient der Klarstellung eines Fehlverweises.

Zu Z 6 (§ 2 Z 24 bis 28):

Die Begriffsbestimmungen werden in Umsetzung der Richtlinie 2002/21/EG („Rahmenrichtlinie“) in das PrTV-G aufgenommen (vgl. Art. 2 lit. e, f, o und p der Rahmenrichtlinie). Der Begriff „Betreiber“ findet sich in Art. 2 lit. c der Richtlinie 2002/19/EG („Zugangsrichtlinie“).

Zu Z 8 (§ 6):

Die bisherige Gesetzesbestimmung sah keinerlei Kriterien zur Genehmigung der Programmänderung von Satellitenrundfunkveranstaltern durch die Regulierungsbehörde vor. Mit der Änderung soll sichergestellt werden, dass Programmänderungen nicht die grundlegenden inhaltlichen Anforderungen (zB die Bestimmungen zum Schutz von Minderjährigen) an Rundfunkprogramme unterlaufen.

Zu Z 9 bis 11 (§ 9):

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll die Verpflichtung von Kabelnetzbetreibern, die Weiterverbreitung von Programmen anzuzeigen, entfallen und durch eine Auskunftspflicht der Kabelnetzbetreiber ersetzt werden. Kabelnetzbetreiber unterliegen als Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze bereits der Anzeigepflicht nach § 15 TKG 2003.

Zu Z 12, 15 und 16:

Die Änderungen dienen der Klarstellung von Fehlverweisen und der grammatikalischen Richtigstellung.

Zu Z 13 und 14:

Die Änderungen dienen der Klarstellung für die Voraussetzungen eines Feststellungsbescheids bei Änderungen in der Zusammensetzung des Veranstalters. Die Zulassung erlischt nunmehr nicht mehr ex lege, wenn mehr als 50 % übertragen werden.

Zu Z 17 (§ 17):

Da der Verweis auf § 5 Abs. 7 bereits die Erlöschensgründe nach § 10 Abs. 7 und § 63 Abs. 3 Z 2 umfasst, kann der nochmalige Verweis in § 17 entfallen.

Zu Z 18 (§ 19):

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll eine Vereinheitlichung der sog. „site-sharing“ Bestimmungen im gesamten Rundfunkrecht erzielt werden. Auch § 15 PrR-G enthält nunmehr die gleiche Textierung, wobei im PrR-G keine Verpflichtung zur Mitbenutzung durch Multiplex-Betreiber vorgesehen ist. Im Sinne einer technologieneutralen Regulierung verweist die Bestimmung auf die Anordnungsbefugnisse des § 9 Abs. 2 TKG 2003. Damit wird klargestellt, dass die KommAustria, wie auch die Telekom-Control-Kommission, im Streitfall ermächtigt ist, vertragsersetzende Bescheide, die die wesentlichen Aspekte des „site-sharings“ umfassen, zu erlassen. Anders als im TKG 2003 (§ 8 Abs. 2 TKG 2003) ist der ORF als marktmächtige öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt, deren Senderaufbau im Wesentlichen aus Programmengeldern finanziert wurde, nicht nur zur Gestattung der Mitbenutzung seiner Antennentrageanlagen verpflichtet, sondern zur Gestattung der Mitbenutzung der gesamten Sendeanlage.

Die bisher geltende Sonderbestimmung zum Aufbau von terrestrischen Multiplexen in § 27 konnte aufgrund der Einbeziehung von Rundfunknetzen in die Regelungen des TKG 2003 über Mitbenutzungsrechte entfallen. Lediglich für den ORF gilt auch in dieser Hinsicht, aus oben ausgeführten Gründen, die Verpflichtung zur Gestattung der Mitbenutzung der gesamten Sendeanlage.

Zu Z 19 (§ 20):

Mit den Änderungen in § 20 soll eine verstärkte Präsenz österreichbezogener Inhalte in Kabelnetzen erleichtert werden. Zu einen soll eine „must-carry“ Verpflichtung auch für die nicht-bundesweiten terrestrischen Programme gelten (Abs. 2). Zum anderen soll durch Abs. 3 Z 3 erreicht werden, dass Programme, die überwiegend österreichbezogene Beiträge bringen, prioritär in die Kabelnetz eingespeist werden. Die Förderung österreichbezogener Inhalte durch diese „must-carry“ Verpflichtung ist ein im allgemein Interesse liegendes Ziel iSd Art. 31 der Richtlinie 2002/22/EG („Universaldienstrichtlinie“).

Zu Z 20 (§ 20 Abs. 7):

Die Änderung dient der Präzisierung dessen, was ein Kabelrundfunkveranstalter zu belegen hat.

Zu Z 22 (§ 23 Abs. 1):

Im Hinblick auf die Ermöglichung eines raschen Sendestarts von terrestrischem Digitalfernsehen ist die sechsmonatige Ausschreibungsfrist zu lang bemessen. Eine dreimonatige Frist ist ausreichend.

Zu Z 23 (§ 23 Abs. 4):

Es soll klargestellt werden, dass bei weiteren Multiplex-Plattformen auch die **Planung** (bisher nur Errichtung) durch den Betreiber zu erfolgen hat.

Zu Z 24 (§ 24 Abs. 1):

Die Auswahlgrundsätze für Multiplex-Betreiber werden ergänzt um ein inhaltliches Kriterium, nämlich dass der Multiplex-Betreiber danach zu trachten hat ein möglichst Meinungsvielfältiges Programmangebot zu verbreiten. Die konkrete Auswahl der digitalen Programme bleibt allerdings dem Multiplex-Betreiber überlassen, wobei er Programmen mit Österreichbezug Vorrang einzuräumen hat. Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber im Wege von Auflagen nach § 25 Abs. 2 inhaltliche Kriterien zur Programmpaket-Zusammenstellung auferlegen.

Zu Z 25 (§ 24 Abs. 2):

Die Änderung dient der Klarstellung, dass nicht nur die Bestimmung des § 23 Abs. 1 anwendbar ist.

Zu Z 26 (§ 24 Abs. 3):

Um sicherzustellen, dass nur Unternehmen, die über die notwendige Finanzkraft verfügen, um eine Multiplex-Plattform zu betreiben, in das Auswahlverfahren einbezogen werden, soll die Regulierungsbehörde mit Verordnung vorschreiben können, dass die finanziellen Voraussetzungen zB im Weg einer vorzulegenden Bankgarantie glaubhaft zu machen sind.

Zu Z 28 und 29 (§ 25 Abs. 2 Z 2 und 3):

Durch die Änderungen soll klargestellt werden, dass nur **einen** (und nicht zwei oder mehrere) Multiplex-Betreiber im Versorgungsgebiet die Verpflichtung zur Verbreitung der ORF-Programme und des bundesweiten Privatprogramms trifft.

Zu Z 30 (§ 25 Abs. 2 Z 10):

Die Regulierungsbehörde soll durch Auflagen sicherstellen können, dass ein ausgewogenes Programmangebot über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird. Die Auswahl der Programmanbieter erfolgt aber durch den Multiplex-Betreiber, sofern diese eine Zulassung nach § 28 besitzen. Dem Multiplexbetreiber können allerdings Auflagen dahingehend erteilt werden, dass er vorrangig Programme mit Österreichbezug zu verbreiten hat.

Zu Z 31 (§ 25 Abs. 3):

Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass dem Multiplex-Betreiber nicht sofort bei Zulassungserteilung sämtliche fernmelderechtlichen Bewilligungen erteilt werden müssen, sondern, dass diese gemäß den Frequenzplanungsfortschritten für digitales terrestrisches Fernsehen und nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Frequenzen auch schrittweise erteilt werden können.

Zu Z 32 (§ 25 Abs. 5):

Die Ergänzung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde im Sinne einer optimalen Abstimmung auf die Gegebenheiten, auch die Möglichkeit weiterer nicht im Vorhinein allgemein definierbarer Auflagen einzuräumen.

Zu Z 33 (§ 25 Abs. 6):

Die Änderung dient der grammatikalischen Richtigstellung.

Zu Z 34 (§ 26):

Die Änderungen in § 26 sollen verdeutlichen, dass durch das Gesetz ein Konzept des „inselweisen“ Umstiegs auf digitale Verbreitung verfolgt wird. D.h. dass der Umstieg innerhalb der Versorgungsgebiete eines Rundfunkveranstalters gebietsweise erfolgen wird. Im Zuge dieses „inselweisen“ Umstiegs kann es notwendig sein, kurzfristig die analoge Versorgung in bestimmten Gebieten zu unterbrechen, um den Ausbau einer Multiplex-Plattform und damit die digitale Versorgung zu gewährleisten (Abs. 6). Diese Umstiegsmaßnahmen müssen im Rahmen des Digitalisierungskonzepts sorgfältig geplant werden und mit Informations- und Unterstützungsmaßnahmen einhergehen.

Zu Z 35 (§ 27):

§ 27 in seiner bisherigen Form kann aufgrund der Regelungen des TKG 2003 und des § 19 PrTV-G entfallen (siehe Erläuterungen zu § 19).

Die Neufassung des § 27 beinhaltet eine für alle digitalen Verbreitungswege geltende allgemeine Nicht-diskriminierungsverpflichtung. „Must-carry“ Verpflichtungen (vgl. zB § 20) stellen dazu eine Sonderregelung dar, die eine Bevorzugung einzelner Veranstalter in Ausnahmefällen rechtfertigt.

Zu Z 36 (§§ 27a, b und c):

§ 27a dient der Umsetzung des Art. 5 Abs. 1 lit. b der Richtlinie 2002/19/EG („Zugangsrichtlinie“). Nachdem es sich bei der Verpflichtung zur Einräumung von Zugang zu zugehörigen Einrichtungen, um eine Verpflichtung handelt, die unabhängig von der beträchtlichen Marktmacht eines Unternehmens auferlegt werden kann, bedarf es in Ergänzung der Regelungen des 5. Abschnitts des TKG 2003, die auch auf Rundfunknetze Anwendung finden, gesonderter Bestimmungen im PrTV-G. Nachdem die technischen Entwicklungen vor allem im Bereich zugehöriger Einrichtungen, wie EPG (electronic program guide) oder API (application program interface) rasant voranschreiten, soll im Wege einer Verordnungsermächtigung der Regulierungsbehörde die Möglichkeit eingeräumt werden zu spezifizieren auf welche Weise Zugang einzuräumen ist.

§ 27b dient der Umsetzung des Art. 6 iVm mit Anhang I der Zugangsrichtlinie und räumt der Regulierungsbehörde im Sinne der Flexibilität eine Verordnungsermächtigung ein. Anhang I der genannten Richtlinie enthält Bedingungen für Zugangsberechtigungssysteme und übernimmt einen Teil der Regelungen der Richtlinie 95/47/EG. Anhang I kann in einem Verfahren nach Art. 6 i.V.m. Art 14 der Zugangsrichtlinie laufend geändert werden. § 27c des Entwurfs ermöglicht im Wege einer Verordnungsermächtigung die erleichterte – und flexiblere - Umsetzung des Art. 24 iVm Anhang VI der Richtlinie 2002/22/EG („Universaldienstrichtlinie“). Auch dieser Anhang („der Teile der aufgehobenen Richtlinie 95/47/EG hinsichtlich der Interoperabilität von Digitalfernsehempfängern enthält,) unterliegt ständiger Überprüfung (vgl. Art. 35 der Richtlinie) und kann demnach fortlaufend geändert werden. Da daher in die Verordnung der Regulierungsbehörde die (auf die nunmehr mit Art. 26 der Richtlinie 2002/21/EG aufgehobene Richtlinie 95/47/EG zurückgehenden) Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Anwendung von Normen für Fernsehsignale (FS-G), BGBl. I Nr 50/2000 idF BGBl. I Nr. 136/2001 zu übernehmen sein werden, kann dieses außer Kraft treten. Die Verordnung wird die bisherigen Bestimmungen der § 4 bis 6 FS-G (vgl. Anhang I Zugangsrichtlinie) sowie § 3 F-SG (vgl. Anhang VI Universaldienstrichtlinie) zu ersetzen haben.

Zu Z 37 (§ 31 Abs. 1):

Diese Änderung bezweckt eine Vereinheitlichung mit § 10 Abs. 1 ORF-G.

Zu Z 38 (§ 34 Abs. 2):

Diese Änderung bezweckt eine Vereinheitlichung mit § 14 Abs. 2 ORF-G. Eine Definition fehlte bisher.

Zu Z 39 (§ 36 Abs. 4):

Diese Änderung bezweckt eine Richtigstellung und entspricht wörtlich der Fernsehrichtlinie.

Zu Z 40 (§ 42 und § 43):

Die für Fernsehwerbung geregelten Grundsätze für Alkoholwerbung und die Grundsätze zum Schutz von Minderjährigen sind auch für den Hörfunk unabdingbar.

Zu Z 41 (§ 47):

Nachdem in einigen Bestimmungen des PrTV-G (vgl. zB 5 Abs. 4, § 14 Abs. 1) Rechtsfolgen vom Zeitpunkt der Aufnahme des Sendebetriebs oder der In-Betriebsnahme von Sendestandorten abhängen, soll durch diese Ergänzung die Feststellung des konkreten Datums der Aufnahme bzw. In-Betriebsnahme durch die Regulierungsbehörde erleichtert werden.

Zu Z 42 (§ 49):

Die Änderung dient der Klarstellung eines Fehlverweises.

Zu Z 43 bis 46 (§ 55):

Die Änderungen dienen der Einbeziehung der Verpflichtungen aus dem Europäischen Übereinkommen zum grenzüberschreitenden Fernsehen., BGBl. III. Nr. 164/1998 in der Fassung des Änderungsprotokolls BGBl. III Nr. 64/2002 in Bezug auf die vom Ständigen Ausschuss nach Art. 9a des Übereinkommens veröffentlichten Listen von Ereignissen von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung.

Zu Z 47 (§ 55 Abs. 4):

In Anlehnung an § 12 Abs. 4 ORF-G wird nunmehr auch im PrTV-G klargestellt, dass im Streitfall die Bestimmungen des FERG zur Anwendung gelangen.

Zu Z 48 und 49 (§ 61 Abs. 1):

Die Änderungen dienen der Klarstellung, dass die Regulierungsbehörde – wie im Privatradiogesetz - Rechtsverstöße auch von Amts wegen aufgreifen kann.

Zu Z 50 (§ 62 Abs. 2):

Die Einfügung dient der Vereinheitlichung mit dem Privatradiogesetz (vgl. § 30 Abs. 2) und dem KOG (vgl. § 14 Abs. 3).

Zu Z 51 (§ 63 Abs. 1):

Wie im PrR-G (§ 28 Abs. 1) sollte die Regulierungsbehörde im Entzugsverfahren nicht an Anträge gebunden sein, um missbräuchliche Antragstellungen hinten zu halten.

Zu Z 52 und 53 (§ 63 Abs. 4 und § 63a):

Ähnlich wie bei den Änderungen zum Privatradiogesetz (§ 28a) soll zur Verbesserung der Rechts- und Planungssicherheit der Fernsehveranstalter und zur Ermöglichung einer flexibleren Reaktion auf Marktgegebenheiten eine demonstrative Aufzählung erfolgen, in welchen Fällen von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters auszugehen ist. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

Nicht bei jeder Änderung des Formats liegt eine grundlegende Änderung des Programmcharakters vor; dies wird nur dann der Fall sein, wenn damit nicht nur eine graduelle Veränderung der angesprochene Zielgruppe erfolgt, sondern ein „Austausch“ der Zielgruppe beabsichtigt wird.

Werden wesentliche Änderungen am Wortanteil oder am Anteil eigengestalteter Beiträge vorgenommen, die ebenfalls zu einer Neupositionierung des Programms führen, so kann auch von einer grundlegenden Änderung des Programmcharakters ausgegangen werden.

Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters wird bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm vorliegen, ebenso bei einem Wechsel verschiedener Sparten, sofern die Sparte für die Zulassungserteilung von Bedeutung war. Der Wechsel zwischen nicht kommerziellem und kommerziellem Programm würde in der Regel ebenfalls eine grundlegende Veränderung des Programmcharakters im Sinne der Z 1 darstellen; Gegenwärtig sind jedenfalls keine nichtkommerziellen Veranstalter im Fernsehbereich zugelassen.

Um Planungssicherheit zu bieten, steht die Möglichkeit offen, die Feststellung der Regulierungsbehörde zu beantragen, dass eine beabsichtigte Programmänderung keine grundlegende Änderung darstellt und somit auch ohne Bewilligung zulässig ist. In diesem Fall hat die Regulierungsbehörde innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu entscheiden; der Veranstalter hat die entsprechenden Informationen über das beabsichtigte Programm beizubringen.

Als grundsätzliche Neuerung soll mit dem Entwurf wie im Radiobereich vorgesehen werden, dass Veranstalter berechtigt sein sollen, auch grundlegende Änderungen ihres Programms vorzunehmen. Im Hinblick darauf, dass der Zulassungsantrag Grundlage der Entscheidung im Auswahlverfahren ist, kann eine unbeschränkte Änderung des Programms nicht zugelassen werden, würde doch in diesem Fall das Auswahlverfahren gemäß überflüssig werden. Zu berücksichtigen sind bei Programmänderungen insbesondere die Interessen der Mitbewerber um die Zulassung, der weiteren im Verbreitungsgebiet am Markt aktiven privaten Veranstalter, der Zuschauer sowie schließlich die öffentlichen Interessen, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen waren (etwa die Medien- und Angebotsvielfalt). Der Entwurf sieht nun vor, dass erstmals nach Ablauf eines Zeitraums von drei Jahren eine grundlegende Änderung des Programms möglich ist; diese Frist dient vor allem dazu, das Auswahlverfahren nicht ad absurdum zu führen. Der mit einem bestimmten Konzept erfolgreiche Zulassungswerber darf nicht bereits unmittelbar nach dem Obsiegen im Auswahlverfahren ein anderes Konzept umsetzen, sondern muss zunächst zumindest eine gewisse Zeitspanne hindurch das dem Zulassungsbescheid zugrunde liegende Programm veranstalten, um auch aussagekräftige Werte über die Akzeptanz durch das Publikum zu erlangen. Weiters setzt die Genehmigung voraus, dass die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter sowie die Angebotsvielfalt erwarten lässt; geringe Auswirkungen sind in einem Wettbewerbsumfeld grundsätzlich zu erwarten und von den Marktteilnehmern hinzunehmen. Die Bestimmung des § 63a Abs. 3 Z 2 soll jedoch vermeiden, dass etwa ein bestimmtes erfolgreiches Format direkt kopiert wird und dieser Programmveranstalter, der im Vertrauen auf seine Zulassung und die Zulassungsbedingungen der

anderen sein Programm gestaltet, am Markt positioniert und zum Erfolg geführt hat, dadurch geschädigt wird.

Schließlich hat die Regulierungsbehörde bei der Entscheidung auch die Änderung maßgeblicher Rahmenbedingungen zu berücksichtigen; in diesem Zusammenhang wird vor allem die Positionierung der Programme des ORF von Bedeutung sein, da sich auch aus den dem ORF grundsätzlich möglichen Programmänderungen Reaktionsbedarf für Private ergibt. Entsprechende Reaktionen auf das Marktverhalten des ORF müssen Privaten jedenfalls offen stehen, sodass dies bei der Genehmigung auch grundlegender Programmänderungen entsprechend zu berücksichtigen ist.

Zu Z 54 (§ 64):

Die Änderung dient der Ergänzung im Hinblick auf die Neufassung der Anzeigepflicht in § 9 Abs. 3.

Zu Z 55 und 56 (§ 64):

Die Änderung dient der Vereinheitlichung mit vergleichbaren Strafbestimmungen.

Zu Z 58 (§ 67 Abs. 7):

Die Bestimmung stellt eine Übergangsbestimmung dar, die nunmehr entfallen kann.

Zu Z 59 (§ 69):

Vgl. im Hinblick auf das Außer-Kraft-Treten des FSG die Ausführungen zu Z 36.

Zu Art. 3 (Änderung des KommAustria-Gesetzes):

Zu Z 1 (§ 4):

Die Ergänzung dient der Klarstellung im Hinblick auf die Beendigung der Funktion

Zu Z 2 und 3 (§§ 5 und 8):

Die Änderungen dienen der Anpassung an das am 20. August in Kraft getretene TKG 2003.

Zu Z 4 (§§ 11 und 14):

Diese Änderung dient jeweils der Klarstellung im Hinblick auf den mit der Novelle BGBl. I Nr. 83/2001 geänderten Titel des verwiesenen Gesetzes.

Zu Z 5 (§ 11a):

Das Anzeigerecht der KommAustria im Hinblick auf vermutete Verletzungen der Werbebestimmungen in Programmen des ORF bzw. seiner Tochtergesellschaften soll die Effizienz der Rechtsaufsicht über den ORF verbessern und der KommAustria dort, wo für den ORF Werberegulungen bestehen, die jenen für private Rundfunkveranstalter vergleichbar sind nur eine „Monitoring“ Funktion einräumen, wie dies in anderen EU-Mitgliedstaaten üblich ist, die der Bundeskommunikationssenat aufgrund seiner Organisation (nebenberufliche Mitglieder, Tätigwerden regelmäßig nur bei Beschwerden) nicht zu übernehmen in der Lage ist. Die Tätigkeit der KommAustria nach § 11a soll daher in erster Linie das „Monitoring“ der ORF-Programme bzw. des derzeit einzigen Spartenprogramms und Anzeigen im Hinblick auf vermutete Rechtsverletzungen umfassen. Der KommAustria sind dazu vom ORF entsprechende Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen. Wesentlich ist, dass dem ORF vor Erstattung einer Anzeige Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, damit schon im Vorfeld der Standpunkt des ORF vor allem auch im Lichte der einschlägigen Werberichtlinien des ORF in die Beurteilung einfließen kann.

Zu Z 5 (§ 14 Abs. 2):

Durch die Novelle BGBl. I Nr. 83/2001 beim ORF-Gesetz wurde der Begriff Generalintendant durch Generaldirektor ersetzt. Die Änderung berücksichtigt dies.

Artikel 1 Änderung des Privatradiogesetzes

§ 1. (1) [...]

(2) Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes bedürfen einer Zulassung.

(3) Das Rundfunkgesetz, BGBl. Nr. 379/1984, bleibt unberührt.

§ 3. (1) und (2) [...]

(3) Die Zulassung erlischt,

1. bis 4. [...]

5. im Fall von Zulassungen gemäß Abs. 5 durch Zeitablauf oder durch Widerruf der Zulassung gemäß § 28.

§ 3. (4) und (5) [...]

§ 3. (6) [...] eine Darstellung über freie Übertragungskapazitäten [...]

§ 3. (6) 1. [...]

2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7, 8 Z 2 und 3 und § 9 genannten Voraussetzungen.

§ 3. (7) Wird eine Zulassung vom Verwaltungs- oder vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben, so hat die Regulierungsbehörde auf einen innerhalb von zehn Tagen gerechnet ab Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses einzubringenden Antrag des bisherigen Zulassungsinhabers diesem binnen 21 Tagen ab Einlangen des Antrages eine einstweilige Zulassung (einstweilige Bewilligung) zur Veranstaltung von Hörfunk für das von der bisherigen Zulassung festgelegte Versorgungsgebiet zu erteilen, wenn er die gesetzlichen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 und der §§ 7 bis 9 für die neuerliche Erteilung der Zulassung offenkundig erfüllt und seine wirtschaftlichen Interessen die Interessen der Partei offenkundig überwiegen, die im Verfahren obsiegt hat, welches zur Aufhebung des Zulassungsbescheides geführt hat. Diese Partei hat auch Parteistellung im über die einstweilige

§ 1. (1) [...]

(2) Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems durch Förderung des privaten Hörfunks.

(3) Hörfunkveranstalter im Sinne dieses Bundesgesetzes bedürfen einer Zulassung.

(4) Das ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984, bleibt unberührt.

§ 3. (1) und (2) [...]

(3) Die Zulassung erlischt,

1. bis 4. [...]

5. im Fall von Zulassungen gemäß Abs. 5 durch Zeitablauf oder durch Widerruf der Zulassung gemäß § 28,

6. durch Verzicht des Zulassungsinhabers.

§ 3. (4) und (5) [...]

§ 3. (6) [...] eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen [...]

§ 3. (6) 1. [...]

2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7, 8 Z 2 und 3 und § 9 genannten Voraussetzungen **und Angaben zu den fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen.**

entfällt

Bewilligung durchzuführenden Verfahren; ihr ist innerhalb einer mit sieben Tagen zu bemessenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Auf die einstweilige Bewilligung sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden. Die einstweilige Bewilligung erlischt mit der neuerlichen Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Zulassung, spätestens aber nach sechs Monaten ab Erteilung der einstweiligen Bewilligung.

§ 3. (8) In den Fällen des Abs. 7 ist die Veranstaltung von Hörfunk durch den bisherigen Zulassungsinhaber bis zum Ablauf des zehnten Tages ab Zustellung des aufhebenden Erkenntnisses zulässig. Hat der bisherige Zulassungsinhaber fristgerecht einen Antrag auf einstweilige Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk gestellt, so hat er das Recht, bis zum Ablauf des Tages der Zustellung der diesen Antrag betreffenden Entscheidung der Regulierungsbehörde Hörfunk in dem Umfang zu veranstalten, der der bisherigen Zulassung entspricht.

§ 5. (1) bis (2) [...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) [...]

(5) Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach der Zulassung ein, so hat diese der Veranstalter unverzüglich der Regulierungsbehörde zu melden.

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 1 und 2) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbe-

entfällt

§ 5. (1) bis (2) [...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen **gemäß Abs. 2** glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes. **Die Regulierungsbehörde kann für die Ausschreibung einzelner Zulassungen (§ 13 Abs. 1 Z 1, 2 und 4) durch Verordnung näher festlegen, welche Unterlagen zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen vorzulegen sind.**

(4) [...]

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen 7 Tagen nach Abschluss des einer Übertragung zugrundeliegenden Abtretungsvertrages der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.

§ 6. (1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs. 2 und 3) erfüllen, um eine Zulassung, so hat die Regulierungsbe-

hörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. [...]

2. von dem oder von der zu erwarten ist, [...]

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat.

§ 7. (1) bis (3) [...]

(4) ... Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. ...

(5) [...]

(6) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 2 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305, ...
2. bis 4. [...]
5. [...] unmittelbar beteiligt sind.

3. Abschnitt

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten [...] nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

behörde dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen,

1. [...]

2. von dem zu erwarten ist, [...]

(2) Die Behörde hat auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat **und bei dieser Beurteilung insbesondere darauf Bedacht zu nehmen, inwieweit sich daraus verlässlichere Prognosen für die Dauerhaftigkeit der Hörfunkveranstaltung ableiten lassen.**

§ 7. (1) bis (3) [...]

(4) ... **Die Übertragung von Kapitalanteilen bedarf der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss.** ...

(5) [...]

Text nunmehr bei § 22 Abs. 5

§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des **Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146**, ...
2. bis 4. ...
5. [...] unmittelbar beteiligt sind,

4. Abschnitt

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten [...] nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 RFG, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens vier Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das vierte Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.
2. Darüber hinaus zur Verfügung stehende Übertragungskapazitäten sind auf Antrag bereits bestehenden Versorgungsgebieten zur Verbesserung der Versorgung zuzuweisen, sofern sie nicht für weitere Planungen insbesondere für die Schaffung eines Versorgungsgebietes für bundesweiten Hörfunk herangezogen werden können.
3. Nach Maßgabe darüber hinaus verfügbarer Übertragungskapazitäten ist ein Versorgungsgebiet für bundesweiten privaten Hörfunk zu schaffen.
4. Weitere verfügbare Übertragungskapazitäten sind entweder für die Schaffung neuer Versorgungsgebiete oder die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete von Hörfunkveranstaltern heranzuziehen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen.

(2) ...

(3) Bei der erstmaligen Erteilung von Zulassungen nach diesem Bundesgesetz ist von jener Zuordnung von Übertragungskapazitäten zu Versorgungsgebieten auszugehen, wie sie im Frequenznutzungsplan, BGBl. II Nr. 112/2000, vorgenommen wurde.

- 1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland besteht.**
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;**
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;**
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.**

(2) ...

(3) Die Regulierungsbehörde kann durch Verordnung Übertragungskapazitäten bestimmen, die zur Planung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden. Die Festlegung hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Frequenzökonomie zu erfolgen, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, gegebenenfalls durch die Verbindung mehrerer Übertragungskapazitäten möglichst großräumige Versorgungsgebiete zu schaffen, um eine wirtschaftliche Hörfunkveranstaltung zu ermöglichen. Die Verordnung ist jährlich zu überprüfen.

§ 11. (1) Die Regulierungsbehörde hat [...] und die Nutzungsberechtigung für einzelne Übertragungskapazitäten, die länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt werden, zu entziehen sowie gemäß § 13 auszuschreiben.

(2) Die Regulierungsbehörde hat die Zuordnung von Übertragungskapazitäten fortlaufend dahingehend zu überprüfen, ob durch die Nutzung bereits zugeordneter Übertragungskapazitäten in bestimmten Versorgungsgebieten Doppel- und Mehrfachversorgungen entstanden sind. Stellt die Regulierungsbehörde nach Anhörung des Nutzers der Übertragungskapazitäten fest, dass eine Doppel- oder Mehrfachversorgung in dem betreffenden Versorgungsgebiet vorliegt, so hat sie die Nutzungsberechtigung für die Übertragungskapazität dem bisherigen Nutzer zu entziehen und die Übertragungskapazität gemäß § 13 auszuschreiben.

§ 11. (1) Die Regulierungsbehörde hat [...] und die Nutzungsberechtigung für einzelne Übertragungskapazitäten, die länger als zwei Jahre nicht regelmäßig zur Programmverbreitung genutzt werden, zu entziehen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat die Zuordnung von Übertragungskapazitäten fortlaufend dahingehend zu überprüfen, ob durch die Nutzung bereits zugeordneter Übertragungskapazitäten in bestimmten Versorgungsgebieten Doppel- und Mehrfachversorgungen entstanden sind. Stellt die Regulierungsbehörde nach Anhörung des Nutzungsberechtigten der Übertragungskapazitäten fest, dass eine Doppel- oder Mehrfachversorgung in dem betreffenden Versorgungsgebiet vorliegt, so hat sie

- 1. die Nutzungsberechtigung für die Übertragungskapazität dem bisherigen Nutzungsberechtigten zu entziehen, oder**
- 2. sofern bei gänzlichem Wegfall der Übertragungskapazität ein Versorgungsmangel innerhalb des Versorgungsgebietes auftreten würde, dem Nutzungsberechtigten geeignete Maßnahmen (wie insbesondere eine Standortverlegung, Leistungsreduktion oder Änderung der Hauptstrahlrichtung oder des Antennendiagramms) aufzutragen, um die Doppel- oder Mehrfachversorgung zu vermeiden; zu diesem Zweck kann auch eine Änderung der Frequenz oder sonstiger technischer Parameter aufgetragen werden.**

Für die Durchführung der Maßnahmen im Sinne der Z 2 ist dem Nutzer der Übertragungskapazität auf Antrag eine angemessene Frist einzuräumen. Bei der Festlegung der Frist ist das Maß der Doppel- oder Mehrfachversorgung und der mit dem Abbau der Doppel- oder Mehrfachversorgung einhergehende Vorteil der ökonomischeren Frequenznutzung einerseits und die wirtschaftliche Zumutbarkeit, insbesondere unter Berücksichtigung der Zulassungsdauer oder der Befristung der Frequenznutzungsbewilligung, andererseits zu berücksichtigen. Die Frist darf ein Jahr nicht unter- und neun Jahre nicht überschreiten. Mit dem Bescheid über die dem Nutzer aufgetragenen Maßnahmen im Sinne der Z 2 kann auch die Bewilligung oder Änderung der fernmelderechtlichen Bewilligungen für die Nutzung der Übertragungskapazität verbunden werden.

(3) Übertragungskapazitäten, die nach Abs. 1 und 2 dem bisherigen Nutzungsberechtigten entzogen wurden, sind nach Maßgabe und in der Reihenfolge des § 10 Abs. 1 zuzuordnen oder gemäß § 10 Abs. 3 zu reservieren.

§ 12. (1) [...]

(2) Dem Österreichischen Rundfunk sind zusätzliche Übertragungskapazitäten zuzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 10 Z 1 notwendig ist.

(3) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten.

§ 12. (1) [...]

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat die technischen Parameter, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik für die beabsichtigte Nutzung der Übertragungskapazität, eine Darstellung über die geplante Versorgungswirkung der beantragten Übertragungskapazität, sowie die nachweislich für die Erstellung des technischen Konzepts angefallenen Aufwendungen zu enthalten. Bezieht sich der Antrag auf die Verbesserung der Versorgung im Sinne des § 10 Abs. 1 Z 2, so ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die beantragte Übertragungskapazität behoben werden sollen. Bezieht sich der Antrag auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig Angaben zu den Kriterien gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Bezieht sich der Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so hat der Antrag gleichzeitig die Angaben gemäß § 5 zu enthalten und darzulegen, welche technische Reichweite (Wohnbevölkerung) voraussichtlich mit der beantragten Übertragungskapazität erzielt werden kann. Liegt die technische Reichweite unter 50 000 Personen, so hat ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes zusätzlich Angaben zu den Kriterien gemäß Abs. 6 zu enthalten.

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

1. im Falle einer vom Österreichischen Rundfunk beantragten Zuordnung einer Übertragungskapazität diese dem Österreichischen Rundfunk zuzuordnen, wenn dies zur Sicherstellung der Versorgung mit Programmen gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 erforderlich ist;
2. im Falle eines Antrags auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters diesem die beantragte Übertragungskapazität zuzuordnen, sofern in einem Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde oder kein Hörfunkveranstalter, der einen Antrag gestellt hat, nachweisen konnte,

(4) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen das Antragsbegehren in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Einspruchsmöglichkeit gemäß Abs. 5 hinzuweisen.

(5) Wird gegen die beantragte Zuordnung oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes innerhalb von vier Wochen ab Bekanntmachung bei der Regulierungsbehörde ein begründeter Einspruch erhoben, hat die Regulierungsbehörde unter der Voraussetzung der fernmeldetechnischen Realisierbarkeit die Übertragungskapazität gemäß § 13 auszuschreiben. Wird innerhalb der Frist kein Einspruch erhoben, kann die Übertragungskapazität bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz dem Antragsteller zugeordnet werden oder bei Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz eine Zulassung erteilt werden.

(6) Ein begründeter Einspruch gemäß Abs. 5 liegt dann vor, wenn in nachvollziehbarer Weise behauptet wird, die Übertragungskapazität könnte

1. zur Verbesserung der Versorgung in einem anderen bestehenden Versorgungsgebiet oder
2. zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder
3. zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes herangezogen werden.

dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine wesentlich größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt und daher unter dem Gesichtspunkt der Frequenzökonomie vorzuziehen ist;

3. im Falle eines Antrags auf Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes oder auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes das Verfahren nach Abs. 5 einzuleiten.

(4) Ein Antrag auf Verbesserung ist nach fernmeldetechnischer Prüfung den anderen Hörfunkveranstaltern in diesem Versorgungsgebiet bekannt zu machen; diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung ihrerseits die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. In diesem Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 zu enthalten.

(5) Richtet sich der Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden oder die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, so ist – sofern der Antrag nicht gemäß Abs. 6 abzuweisen oder die Übertragungskapazität gemäß § 10 Abs. 3 zu reservieren ist – eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 vorzunehmen.

(6) Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist abzuweisen, wenn die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50 000 Personen aufweist und der Antragsteller nicht nachweist, dass eine eigenständige Hörfunkveranstaltung im Versorgungsgebiet besonderen lokalen Bedürfnissen dient und dass ungeachtet der geringen Reichweite die Hörfunkveranstaltung auf Dauer finanzierbar ist. Ein Antrag auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ist weiters abzuweisen, wenn die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von 50 000 bis 100 000 Personen aufweist und unter Berücksichtigung der bereits beste-

(7) Wird die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet, die erst anlässlich der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, so hat diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 3 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

(8) Ansprüche gemäß Abs. 7 sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Die Regulierungsbehörde kann im Streitfall um Schlichtung ersucht werden.

§ 13. (1) Eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 hat neben den in § 11 genannten Fällen stattzufinden,

1. sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung;
2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3;
3. wenn die Zulassung vom Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof aufgehoben wurde.
4. bei Vorliegen eines begründeten Einspruches gemäß § 12.

(2) Die Regulierungsbehörde hat dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb deren Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen

henden Versorgung mit Programmen nach diesem Bundesgesetz sowie der Wettbewerbssituation am Hörfunkmarkt im beantragten Versorgungsgebiet eine auf Dauer finanzierbare Programmveranstaltung nicht zu erwarten ist.

(7) Wird die Übertragungskapazität einer Person oder Personengesellschaft zugeordnet, die erst anlässlich des Verfahrens gemäß Abs. 4 oder der Ausschreibung (§ 13) einen Antrag eingebracht hat, so hat diese dem ursprünglichen Antragsteller gemäß Abs. 2 die nachweislich angefallenen Aufwendungen für die Erstellung des technischen Konzepts, das als Grundlage für die Ausschreibung gedient hat, zu ersetzen.

(8) Ansprüche gemäß Abs. 7 sind auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Die Regulierungsbehörde kann im Streitfall vor Anrufung der Zivilgerichte um Schlichtung ersucht werden.

§ 13. (1) Eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten gemäß Abs. 2 hat stattzufinden,

- 1. frühestens zwölf Monate, spätestens jedoch sechs Monate vor Ablauf einer erteilten Zulassung nach § 3 Abs. 1;**
- 2. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 3, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;**
- 3. bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden;**
- 4. von Amts wegen, wenn auf der Grundlage gemäß § 10 Abs. 3 reservierter Übertragungskapazitäten die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes möglich ist, das eine technische Reichweite von zumindest 100 000 Personen in einem politisch, sozial, wirtschaftlich und kulturell zusammenhängenden Gebiet aufweist.**

(2) Die Regulierungsbehörde hat dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung

nen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

Sendeanlagen

§ 15. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gestalteten Hörfunkprogramme können auch über die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreitet werden, sofern dies technisch vertretbar ist. Der ORF hat diesbezüglich eine vertragliche Regelung unter Zugrundelegung eines angemessenen Entgelts mit dem Rundfunkveranstalter zu treffen.

(2) Der ORF hat die Sendeanlagen zu gleichwertigen Bedingungen und in derselben Qualität bereitzustellen, wie er dies für die Verbreitung der von ihm veranstalteten Programme vornimmt.

(3) In Streitfällen über die Angemessenheit des Entgelts oder die technische Vertretbarkeit entscheidet die Regulierungsbehörde.

4. Abschnitt

§ 17. Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen anderer Hörfunkveranstalter oder des Österreichischen Rundfunks ist in einem Ausmaß von höchstens 60 vH der täglichen Sendezeit des Programms zulässig. ...

§ 19. [...]

§ 20. [...]

§ 21. Die Hörfunkveranstalter haben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern im Betrieb des Hörfunkveranstalters dauernd mindestens fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden, ist insbesondere innerhalb eines Jahres nach Zulassung des Hörfunkveranstalters ein Redaktionsstatut zu vereinbaren und dieses zu veröffentlichen.

von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach diesem Bundesgesetz gestellt werden können.

(3) Die Ausschreibung gemäß Abs. 1 Z. 3 kann auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt werden, wenn sich der Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß Abs. 2 durch direkte Verständigung der Hörfunkveranstalter ersetzt werden.“

Mitbenützung der Sendeanlagen

§ 15. (1) Der Österreichische Rundfunk hat im Rahmen der technischen Möglichkeiten anderen Rundfunkveranstaltern die Mitbenützung seiner Sendeanlagen gegen angemessenes Entgelt zu gestatten.

(2) Der Österreichische Rundfunk hat die Sendeanlagen zu gleichwertigen Bedingungen und in derselben Qualität bereitzustellen, die er auch für die Verbreitung der von ihm veranstalteten Programme einsetzt.

(3) In Streitfällen entscheidet die Regulierungsbehörde unter Anwendung des § 9 Abs. 2 TKG 2003.

5. Abschnitt

§ 17. Die zeitgleiche Übernahme von Sendungen, Sendereihen und Teilen von Sendungen des Österreichischen Rundfunks oder von Hörfunkveranstaltern nach diesem Bundesgesetz mit Ausnahme von Inhabern einer bundesweiten Zulassung ist in einem Ausmaß von höchstens 80 vH der täglichen Sendezeit des Programms zulässig. ...

§ 19. [...]

Werbung für Arzneimittel

§ 20. [...]

§ 21. Die Hörfunkveranstalter haben die Unabhängigkeit der redaktionellen Mitarbeiter zu gewährleisten. Sofern im Betrieb des Hörfunkveranstalters dauernd mindestens fünf redaktionelle Mitarbeiter beschäftigt werden, ist insbesondere innerhalb eines Jahres nach Zulassung des Hörfunkveranstalters ein Redaktionsstatut nach den in § 5 des Mediengesetzes geltenden Grundsätzen zu vereinba-

§ 22. (1) bis (2) [...]

(3) Die Aufnahme des Sendebetriebs ist der Regulierungsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

ren und dieses zu veröffentlichen.

§ 22. (1) bis (2) [...]

(3) Die Aufnahme des Sendebetriebs **und die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte** ist der Regulierungsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

(4) **Treten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen nach Erteilung der Zulassung ein, so hat der Veranstalter diese unverzüglich, spätestens aber 14 Tage nach Abschluss des der Übertragung zugrunde liegenden Abtretungsvertrags der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Stehen Anteile des Veranstalters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften so sind auch Änderungen bei deren Eigentumsverhältnissen anzuzeigen.**

(5) **Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Hörfunkveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Hörfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen den Bestimmungen des § 5 Abs. 3 sowie der §§ 7 bis 9 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Hörfunkveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.**

5. Abschnitt

§ 23. [...]

6. Abschnitt

§ 24. [...]

§ 26. (1) Die Regulierungsbehörde hat über Beschwerden innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.

(2) [...]

§ 27 (1) [...] ist mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen, wer

1. [...]

6. Abschnitt

§ 23. [...]

7. Abschnitt

§ 24. [...]

§ 26. (1) Die Regulierungsbehörde hat über Beschwerden innerhalb von **sechs** Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.

(2) [...]

§ 27. (1) [...] ist mit Geldstrafe bis zu 2 180 Euro zu bestrafen, wer

1. [...]

2. die Bekanntgabe- und Offenlegungspflichten gemäß § 7 Abs. 5 zweiter Satz oder § 22 Abs. 3 verletzt.

(2) [...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 7 260 Euro zu bestrafen, wer entgegen § 1 Abs. 2 Hörfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes ohne Zulassung veranstaltet.

§ 28. (1) [...]

(2) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat.

2. die Anzeigepflicht nach § 22 Abs. 3 oder Abs. 4 verletzt.

(2) [...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 7 260 Euro zu bestrafen, wer entgegen **§ 1 Abs. 3** Hörfunk im Sinne dieses Bundesgesetzes ohne Zulassung veranstaltet.

§ 28. (1) [...]

(2) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist weiters einzuleiten, wenn ein Veranstalter von Hörfunk den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 3 Abs. 2) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgestaltung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

Änderung des Programmcharakters

§ 28a. (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 28 Abs. 2 liegt – unter Berücksichtigung der jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:

- 1. bei einer wesentlichen Änderung des Musikformats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe beabsichtigt wird;**
- 2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;**
- 3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten, wenn die Programmsparte für die Zulassungserteilung von Bedeutung war;**
- 4. bei einem Wechsel zwischen nichtkommerziellem und kommerziellem Programm.**

(2) Auf Antrag des Hörfunkveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegende Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der

Regulierungsbehörde auf Antrag des Hörfunkveranstalters sowie nach Anhörung jener Hörfunkveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn

- 1. seit der Zulassungserteilung ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren vergangen ist und**
- 2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.**

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Hörfunkveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist dem Rundfunkbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

8. Abschnitt

Bundesweite Zulassung

§ 28b. (1) Zur Schaffung einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privaten terrestrischen Hörfunk (bundesweite Zulassung) kann erstmals befristet bis zum 30. April 2005 der Antrag auf Erteilung einer Zulassung gestellt werden. In weiterer Folge hat die Regulierungsbehörde - vorausgesetzt, dass eine den Erfordernissen des § 28c Abs. 2 entsprechende bundesweite Zulassung geschaffen werden könnte - in regelmäßigen zumindest zweijährigen Intervallen durch Bekanntmachung unter Einräumung einer mindestens sechsmonatigen Frist die Möglichkeit zur Antragstellung für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung einzuräumen. Zu diesem Zweck können abweichend von § 3 Abs. 4 Inhaber bestehender Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk zum Zweck der Erteilung einer Zulassung an eine Kapitalgesellschaft für die Veranstaltung von bundesweitem terrestrischem Hörfunk ihre Zulassung an diese übertragen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat binnen 10 Wochen ab Einlangen des Antrages nach Abs. 1 zu prüfen, ob bei der Kapitalgesellschaft den Voraussetzungen des § 28c entsprochen ist. Im Falle des Vorliegens dieser Voraussetzungen hat sie der Kapitalgesellschaft unter Anwendung des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 erster und zweiter Satz eine Zulassung nach Maßgabe des § 28d zu erteilen, die unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 jene Übertragungskapazitäten zuordnet, die bisher von den Zulassungen, für welche die Übertra-

gung erklärt wurde, umfasst waren. Die Regulierungsbehörde kann dabei auch eine Frist festlegen, innerhalb derer der Sendebetrieb mit dem nach § 28d genehmigten Programm aufzunehmen ist.

(3) Im Verfahren nach Abs. 2 kommt jenen Zulassungsinhabern, die die Übertragung ihrer Zulassung erklärt haben, Parteistellung zu.

(4) Mit Rechtskraft einer stattgebenden Entscheidung der Regulierungsbehörde werden die Übertragungen wirksam und erlöschen die bisher bestehenden einzelnen Zulassungen.

Voraussetzungen für die Erteilung einer bundesweiten Zulassung

§ 28c. (1) Der Regulierungsbehörde ist bis zum 30. April 2005 und in weiterer Folge innerhalb der von der Regulierungsbehörde festgesetzten Frist (§ 28b Abs. 1) die Eintragung einer Kapitalgesellschaft im Firmenbuch zur Veranstaltung von bundesweiten terrestrischem Hörfunk sowie durch geeignete Urkunden die Anzahl der Übertragungen und deren Verbindlichkeit nachzuweisen. Der Regulierungsbehörde sind weiters für die Kapitalgesellschaft die Nachweise zu § 5 Abs. 2 zu erbringen, die Voraussetzungen zu § 5 Abs. 3 darzulegen sowie die weiteren Urkunden zu § 5 Abs. 3 vorzulegen. Der Regulierungsbehörde ist durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung eines Kreditinstitutes nachzuweisen, dass dem Geschäftsführer oder dem Vorstand der Kapitalgesellschaft ein Betrag zur freien Verfügung steht, der zumindest der Höhe von 10vH der aus der Veranstaltung von Rundfunk erzielten Umsätze aller jener Hörfunkveranstalter entspricht, die zum Zweck der Erteilung der Zulassung an diese Kapitalgesellschaft ihre Zulassung übertragen haben. Für die Berechnung sind die letzten vorhandenen Umsatzzahlen heranzuziehen. Für den Nachweis zu § 9 ist diese Bestimmung mit der Maßgabe anzuwenden, dass beginnend mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Zulassungsentscheidung der Regulierungsbehörde Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbundes denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), im Wege der bundesweiten Zulassung nur einmal versorgen dürfen.

(2) Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 28b Abs. 2 ist, dass sich aus der Summe der Versorgungsgebiete jener Zulassungen, für die eine Übertragung erklärt wurde, ein Versorgungsgebiet ergibt, das mindestens 60 vH der österreichischen Bevölkerung umfasst. Wird der Antrag auf Erteilung einer Zulassung mangels Vorliegen dieser Voraussetzung rechtskräftig zurückgewiesen, bleiben sämtliche Zulassungen, für welche die

Übertragung erklärt wurde, in ihrem Bestand unberührt. Dies gilt auch für die Ab- oder Zurückweisung des Antrags aus anderen Gründen.

(3) Umfasst ein Antrag auf Erteilung einer bundesweiten Zulassung den Nachweis der Übertragung einer Zulassung, die innerhalb der auf die Antragseinbringung folgenden 6 Monate durch Zeitablauf erlischt, so findet § 13 Abs. 1 Z 1 keine Anwendung. Die von derartigen Zulassungen umfassten Übertragungskapazitäten können von der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2 für eine bundesweite Zulassung herangezogen werden. Unverzüglich nach einer rechtskräftigen abschlägigen Entscheidung in einem Verfahren nach § 28b hat eine Ausschreibung gemäß § 13 stattzufinden. Der Sendebetrieb kann bis zur rechtskräftigen neuerlichen Entscheidung der Regulierungsbehörde über die bisherige Zulassung fortgeführt werden.

Sonderregelungen für bundesweite Zulassungen

§ 28d. (1) Personen und Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), im Wege einer bundesweiten Zulassung nur einmal versorgen.

(2) Eine bundesweite Zulassung berechtigt zur Veranstaltung eines bundesweit einheitlichen Vollprogramms mit einer Mindestdauer von 14 Stunden täglich. Lokale oder regionale Sendeausstiege aus dem bundesweiten Programm für die Ausstrahlung von Werbung und Informationssendungen sind bis zu einer Dauer von maximal 10 % der täglichen Sendezeit zulässig.

(3) Auf bundesweite Zulassungen finden – soweit in diesem Bundesgesetz nicht andere Regelungen getroffen werden - die §§ 3 Abs. 5 und 6, § 16 Abs. 2 zweiter Satz und § 17 keine Anwendung. § 7 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine bundesweite Zulassung nur an Kapitalgesellschaften erteilt werden kann. Die Erteilung einer bundesweiten Zulassung zum Zweck des Betriebs eines Informationssenders für Soldaten (§ 8 Z 1) ist ausgeschlossen.

(4) Nach rechtskräftiger Erteilung einer bundesweiten Zulassung können Inhaber bestehender Zulassungen zur Veranstaltung von terrestrischem Hörfunk zugunsten der Erweiterung des bisherigen Versorgungsgebietes einer bundesweiten Zulassung ihre Zulassung auf den Inhaber der bundesweiten Zulassung übertragen. § 3 Abs. 4 findet keine Anwendung. Die Regulierungsbehörde hat dazu die bundesweite Zulassung bei unveränderter Zulassungsdauer dahingehend abzuändern, dass unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 2

jene Übertragungskapazitäten zugeordnet werden, die bisher von der übertragenen Zulassung umfasst waren.

7. Abschnitt

§ 32. (1) und (2) ...

(3) Anträge, die im Bezug auf eine in der am 27. Dezember 2000 erstmals im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichten Ausschreibung angeführte Sendelizenz eingebracht wurden, sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe zu behandeln, dass die §§ 12 und 13 nicht zur Anwendung kommen. Wurden derartige Anträge vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingebracht, ist den Antragstellern eine Frist von mindestens zwei Wochen, längstens aber bis zum 20. April 2001 für das Einlangen allfälliger Abänderungen im Hinblick auf die Nachweise gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 einzuräumen. Anhängige Verfahren zur Erteilung einer Zulassung für die im Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr. 112/BGBl. I – Ausgegeben am 6. März 2001 – Nr. 20 515 2000 ausgewiesenen Sendelizenzen „Stadt Salzburg“ mit der Frequenz 107,4 MHz und „Innsbruck“ mit der Frequenz 105,9 MHz sind nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit der Maßgabe zu behandeln, dass die §§ 12 und 13 nicht zur Anwendung kommen. Den Antragstellern ist eine Frist von mindestens zwei Wochen, längstens aber bis zum 20. April 2001 für das Einlangen allfälliger Abänderungen ihrer Anträge im Hinblick auf die Nachweise gemäß § 5 Abs. 2 Z 2 einzuräumen.

(4) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Verfahren zur Erteilung einer fernmelderechtlichen Bewilligung sind - soweit sie im Zusammenhang mit einer bereits rechtskräftig erteilten Zulassung stehen - nach diesem Bundesgesetz mit der Maßgabe fortzuführen, dass die §§ 12 und 13 nicht zur Anwendung kommen.

(5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängige Anträge auf Erteilung einer Zulassung sind - soweit sie nicht im Frequenznutzungsplan BGBl. II Nr. 112/2000 ausgewiesene Übertragungskapazitäten von Sendelizenzen betreffen - als Anträge gemäß § 12 zu behandeln. Den Antragstellern ist für eine Ergänzung des Antrags im Hinblick auf die Erfordernisse des § 12 Abs. 3 eine Frist von vier Wochen einzuräumen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Anträge, die sich inhaltlich auf die Erteilung einer Zulassung für die Veranstaltung von Hörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 und 2 beziehen.

(6) Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz

9. Abschnitt

§ 32. (1) und (2) ...

Entfällt

Entfällt

Entfällt

(3) Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz

werden von der KommAustria wahrgenommen.

(7) Die von der Privatrundfunkbehörde am 19. Dezember 2000 beschlossene und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 27. Dezember 2000 veröffentlichte Ausschreibung von Sendelizenzen gemäß § 18 Abs. 2 Z 4 des Regionalradiogesetzes, BGBl. Nr. 506/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2000 gilt als Ausschreibung der gemäß Abs. 6 zuständigen Regulierungsbehörde.

§ 33. (1) bis (3) [...]

werden von der KommAustria wahrgenommen.

Entfällt

§ 33. (1) bis (3) [...]

(4) Die Bestimmungen der §§ in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten am 1. xxx 2004 in Kraft. § 28d Abs. 4 ist auch auf nach In-Kraft-Treten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 erteilte Zulassungen anzuwenden, soweit seit der Erteilung der betreffenden Zulassung ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren vergangen ist“.

Artikel 2

Änderung des Privatfernsehgesetzes, Aufhebung des Fernsehsignalgesetzes

§ 1. (1) [...]

(2) Das ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984, bleibt unberührt.

§ 2. Im Sinn dieses Gesetzes ist

§ 2 1. bis 6. [...]

7. Multiplex-Plattform: die technische Infrastruktur zur terrestrischen Verbreitung und Bündelung der in einen digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste;
8. Multiplex-Betreiber: wer die technische Infrastruktur zur terrestrischen Verbreitung [...] zur Verfügung stellt;
9. digitales Programm: ein über eine Multiplex-Plattform terrestrisch verbreitetes Fernsehprogramm;
10. bis 12. [...]
13. [...] Medieninhaber, die auf Grund der in § 11 Abs. 5 angeführten Beteiligungs- oder Einflussverhältnisse ...

§ 1. (1) [...]

(2) Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems durch Förderung des privaten Rundfunks.

(3) Das ORF-Gesetz, BGBl. Nr. 379/1984, bleibt unberührt.

§ 2. Im Sinn dieses Gesetzes ist

§ 2 1. bis 6. [...]

7. Multiplex-Plattform: die technische Infrastruktur zur Verbreitung und Bündelung der in einen digitalen Datenstrom zusammengefassten digitalen Programme und Zusatzdienste;
8. Multiplex-Betreiber: wer die technische Infrastruktur zur Verbreitung [...] zur Verfügung stellt;
9. digitales Programm: ein über eine Multiplex-Plattform verbreitetes **Rundfunkprogramm**;
10. bis 12. [...]
13. [...] Medieninhaber, die auf Grund der in § 11 Abs. 6 angeführten Beteiligungs- oder Einflussverhältnisse ...

14. bis 22. [...]
23. [...] Verpflichtungen gegen Entgelt.

§ 5. (1) bis (2) [...]

(3) [...] das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

(4) bis (8) [...]

§ 6. [...] Die Änderungen müssen von der Regulierungsbehörde genehmigt werden.

Anzeige von Kabelrundfunkveranstaltungen

§ 9. (1) Kabelrundfunkveranstaltungen sind vom Kabelrundfunkveranstalter eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung der Regulierungsbehörde sowie den betroffenen Ländern und Gemeinden anzuzeigen. Ebenso ist die Weiterverbreitung von Programmen durch den Kabelnetzbetreiber anzuzeigen.

14. bis 22. [...]
23. [...] Verpflichtungen gegen Entgelt;
24. API (Schnittstelle für Anwendungsprogramme): die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt wird und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Rundfunkdienste;
25. Erweiterte digitale Fernsehgeräte: Set-top-Boxen zur Verbindung mit Fernsehgeräten und integrierte digitale Fernsehgeräte zum Empfang digitaler interaktiver Fernsehdienste;
26. Zugangsberechtigungssystem: jede technische Maßnahme und/oder Vorrichtung, die den Zugang zu einem geschützten Hörfunk- oder Fernsehdienst in unverschlüsselter Form von einem Abonnement oder einer vorherigen individuellen Erlaubnis abhängig macht;
27. Zugehörige Einrichtungen: diejenigen mit einem Kommunikationsnetz (§ 3 Z 11 TKG 2003) und/oder einem Kommunikationsdienst (§ 3 Z 9 TKG 2003) verbundenen Einrichtungen, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen. Dieser Begriff schließt auch Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer ein.
28. Betreiber: ein Unternehmen, das ein öffentliches Kommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung zur Übertragung von Rundfunk oder Zusatzdiensten bereitstellt oder zur Bereitstellung hiervon befugt ist.

§ 5. (1) bis (2) [...]

(3) [...] das Versorgungsgebiet festzulegen und **erforderlichenfalls** die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

(4) bis (8) [...]

§ 6. [...] **Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 7. Abschnittes dieses Bundesgesetzes gewährleistet ist.**

Anzeige von Kabelrundfunkveranstaltungen

§ 9. (1) Kabelrundfunkveranstaltungen sind vom Kabelrundfunkveranstalter eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung der Regulierungsbehörde sowie den betroffenen Ländern und Gemeinden anzuzeigen.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Kabelrundfunkveranstalters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters ist darzulegen, ob es sich bei dem Programm um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt, überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang sowie die Verbreitung der Kabelrundfunkprogramme.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Kabelnetze, die zur Versorgung von nicht mehr als hundert Haushalten dienen.

(4) [...]

§ 10. (1) [...]

(2) [...] ausgeschlossen sind:

1. [...] insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305;

(3) bis (6) ...

(7) Werden mehr als 25 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung beim Rundfunkveranstalter bestehen, übertragen, hat der Rundfunkveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat die Zulassung zu widerrufen, wenn unter den geänderten Verhältnissen vom Rundfunkveranstalter die Voraussetzungen für eine Zulassung nach diesem Bundesgesetz nicht erfüllt sind. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung bei einem Zulassungsinhaber einer bundesweiten Zulassung (§ 2 Z 4) bestehen, an Dritte übertragen, hat die Regulierungsbehörde das Erlöschen der Zulassung festzustellen.

§ 11. (1) [...] Beteiligungs- oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 5 Z 1 verfügt.

(2) bis (6) [...]

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Kabelrundfunkveranstalters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. **Weiters ist darzulegen, ob es sich bei dem Programm um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang anzugeben.**

(3) Kabelnetzbetreiber sind verpflichtet, der Regulierungsbehörde auf Verlangen die verbreiteten oder weiterverbreiteten Programme sowie die für diese verantwortlichen Rundfunkveranstalter mitzuteilen.

(4) [...]

§ 10. (1) [...]

(2) [...] ausgeschlossen sind:

1. [...] insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des **Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146;**

(3) bis (6) ...

(7) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 2 und 3 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

entfällt.

§ 11. (1) [...] Beteiligungs- oder Einflussmöglichkeiten **im Sinne des Abs. 6 Z 1** verfügt.

(2) bis (6) [...]

(7) [...] erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr beauftragten Dritten ...

- § 17. (1) Weitere Ausschreibungen [...] haben [...] jeweils stattzufinden,
1. und 2. ...
 3. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 5 Abs. 7 oder 10 Abs. 8;
 4. unverzüglich nach einem Widerruf gemäß § 10 Abs. 7;
 5. nach Entzug einer Nutzungsberechtigung im Sinne des § 14 Abs. 3;
 6. bei Vorliegen eines begründeten Einspruches gemäß § 15;
 7. nach Entzug der Zulassung gemäß § 63 Abs. 3 Z 2.

Sendeanlagen

§ 19. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gestalteten analogen terrestrischen Fernsehprogramme können auch über die Sendeanlagen des Österreichischen Rundfunks verbreitet werden, sofern dies technisch vertretbar ist. Der Österreichische Rundfunk hat diesbezüglich eine vertragliche Regelung unter Zugrundelegung eines angemessenen Entgelts mit dem Rundfunkveranstalter abzuschließen.

(2) ...

(3) In Streitfällen über die Angemessenheit des Entgelts oder die technische Vertretbarkeit entscheidet die Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde kann von den Beteiligten angerufen werden, wenn innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen einer Nachfrage keine vertragliche Vereinbarung zu Stande gekommen ist.

§ 20. (1) [...]

(2) Kabelnetzbetreiber haben das Fernsehprogramm des Inhabers einer bundesweiten Zulassung auf Nachfrage gegen angemessenes Entgelt weiter zu verbreiten.

(3) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag eines Kabelrundfunkveranstalters dem Kabelnetzbetreiber die Verbreitung eines Programms aufzutragen, wenn

1. eine gütliche Einigung zwischen dem Kabelrundfunkveranstalter und dem Kabelnetzbetreiber unter Vermittlung der Behörde erfolglos bleibt;

(7) [...] erfolgt durch die Regulierungsbehörde oder von ihr **beauftragte Dritte** ...

- § 17. (1) Weitere Ausschreibungen [...] haben [...] jeweils stattzufinden,
1. und 2. ...
 3. unverzüglich nach Erlöschen einer Zulassung gemäß § 5 Abs. 7;
 4. nach Entzug einer Nutzungsberechtigung gemäß § 14 Abs. 1 oder 2;
 5. bei Vorliegen eines begründeten Einspruchs gemäß § 15.

Mitbenützung der Sendeanlagen

§ 19. (1) **Der Österreichische Rundfunk hat im Rahmen der technischen Möglichkeiten anderen Rundfunkveranstaltern und terrestrischen Multiplex-Betreibern die Mitbenützung seiner Sendeanlagen gegen angemessenes Entgelt zu gestatten.**

(2) ...

(3) In Streitfällen entscheidet die Regulierungsbehörde unter Anwendung des § 9 Abs. 2 TKG 2003.

§ 20. (1) [...]

(2) Kabelnetzbetreiber haben das Fernsehprogramm des Inhabers einer bundesweiten Zulassung sowie das im Versorgungsgebiet des Kabelnetzes empfangbare Programm eines Inhabers einer nicht-bundesweiten Zulassung (§ 8) auf Nachfrage gegen angemessenes Entgelt weiter zu verbreiten.

(3) Die Regulierungsbehörde hat auf Antrag eines Kabelrundfunkveranstalters dem Kabelnetzbetreiber die Verbreitung eines Programms aufzutragen, wenn

1. eine gütliche Einigung zwischen dem Kabelrundfunkveranstalter und dem Kabelnetzbetreiber unter Vermittlung der Behörde erfolglos bleibt und

2. in dem Kabelnetz höchstens ein Programm der beantragten Programmart verbreitet oder weiter verbreitet wird;
3. das beantragte Programm vorwiegend der Lokalberichterstattung dient, täglich mehr als 120 Minuten eigengestaltetes Programm verbreitet, wobei Wiederholungen nicht einzurechnen sind, und in keinem anderen Bundesland verbreitet wird.

(7) Kabelrundfunkveranstalter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist auch, wer glaubhaft macht, dass er in der Lage ist, das geplante Programm spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erlassung eines Verbreitungsauftrages zu veranstalten, widrigenfalls der Verbreitungsauftrag von der Regulierungsbehörde aufzuheben ist.

Ausschreibung der Zulassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Multiplex-Plattform

§ 23. (1) [...] hat die Regulierungsbehörde die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens sechsmonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform gestellt werden können.

(2) und (3) [...]

(4) Weitere Ausschreibungen zur Errichtung und zum Betrieb von Multiplex-Plattformen haben ...

entweder

2. in dem Kabelnetz höchstens ein Programm dieser Programmart verbreitet oder weiterverbreitet wird und das Programm
 - a) vorwiegend der Lokalberichterstattung dient sowie
 - b) täglich mehr als 120 Minuten eigengestaltete Sendungen beinhaltet, wobei Wiederholungen nicht einzurechnen sind oder
3. **das Programm täglich mindestens 12 Stunden eigengestaltete Sendungen mit einem überwiegenden Anteil an österreichbezogenen Beiträgen, an denen nicht nur ein lokales oder regionales Interesse besteht, beinhaltet, wobei Wiederholungen nicht einzurechnen sind und dadurch einen Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet leistet.**

Ein Auftrag nach Z 3 kann nur erteilt werden, wenn durch den Kabelnetzbetreiber nicht bereits ein den Kriterien der Z 3 entsprechendes Programm verbreitet oder weiterverbreitet wird.

(7) Kabelrundfunkveranstalter im Sinne der vorstehenden Bestimmungen ist auch, wer glaubhaft macht, dass er **über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen verfügt**, das geplante Programm spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erlassung eines Verbreitungsauftrages zu veranstalten, widrigenfalls der Verbreitungsauftrag von der Regulierungsbehörde aufzuheben ist.

Ausschreibung der Zulassung zu Errichtung und Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform

§ 23. (1) [...] hat die Regulierungsbehörde die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer **terrestrischen** Multiplex-Plattform durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine **mindestens dreimonatige** Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer **terrestrischen** Multiplex-Plattform gestellt werden können.

(2) und (3) [...]

(4) Weitere Ausschreibungen zur Planung, Errichtung und zum Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen haben nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten unter Berücksichtigung des Digitalisierungskonzeptes zu erfolgen.

§ 24. (1) [...], der Folgendes besser gewährleistet:

1. bis 4. [...]
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 Abs. 1 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. ...

Erteilung der Zulassung und Auflagen für den Multiplex-Betreiber

§ 25. (1)

(2) Die Regulierungsbehörde hat [...] sicherzustellen,

1. [...]
2. [...] dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung sowie zur Verbreitung eines vierten digitalen Programms zur Verfügung steht;

4. bis 8. [...]

9. [...] Ausbau der Plattform gewährleistet ist.

§ 24. (1) [...], der Folgendes besser gewährleistet:

1. bis 4. [...]
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang digitaler Signale;
6. ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen, wobei Programme mit österreichbezogenen Beiträgen vorrangig verbreitet werden.

(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung gemäß § 23 mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 23 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. ...

(3) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann die Regulierungsbehörde festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.

Erteilung der Zulassung und Auflagen für den terrestrischen Multiplex-Betreiber

§ 25. (1)

(2) Die Regulierungsbehörde hat [...] sicherzustellen,

1. [...]
2. [...] dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch verbreitet werden;
3. dass das Programm jenes Rundfunkveranstalters, dem eine Zulassung für bundesweites analoges terrestrisches Fernsehen erteilt wurde, auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt, in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden wird und dass ausreichend Datenvolumen zu dessen Verbreitung zur Verfügung steht, sofern dieses Programm im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch verbreitet wird.

4. bis 8. [...]

9. [...] Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

(3) Der Multiplex-Betreiber hat die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen.

(5) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Auflagen gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Auflagen gemäß Abs. 2 ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 63 einzuleiten.

Rückgabe und Umplanung analoger Übertragungskapazitäten

§ 26. (1) Inhaber einer Zulassung zur Ausstrahlung von analogem terrestrischen Fernsehen nach diesem Bundesgesetz, deren Programm in einem Versorgungsgebiet über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird und dadurch mehr als 70 vH der Bevölkerung des Versorgungsgebietes erreicht werden, haben nach Aufforderung durch die Regulierungsbehörde die Nutzung der ihnen zugeordneten analogen Übertragungskapazitäten für dieses Versorgungsgebiet innerhalb einer von der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung des Digitalisierungskonzeptes (§ 21) und der Ausstattung der Konsumenten mit Endgeräten festgelegten Frist unter Verzicht auf die weitere Nutzung der Übertragungskapazitäten einzustellen.

(2) Kommt ein Zulassungsinhaber innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist der Aufforderung der Regulierungsbehörde nicht nach, so hat diese dem Zulassungsinhaber (Nutzer) die Nutzungsberechtigung für die Übertragungskapazität zu entziehen.

(3) Die durch Verzicht oder Entzug frei werdenden analogen Übertragungskapazitäten können zum weiteren Ausbau von Multiplex-Plattformen oder für andere Dienste herangezogen werden (§ 23).

(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind auf Übertragungskapazitäten, die dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind mit der Maßgabe anzuwenden,

10. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

(3) Der Multiplex-Betreiber hat die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. **Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung nach Abs. 1 oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung nach Abs. 1 erteilt.**

(5) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Auflagen gemäß Abs. 2 von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen Auflagen gemäß Abs. 2 ist ein Verfahren zum Entzug der Zulassung gemäß § 63 einzuleiten. **Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.**

Rückgabe und Umplanung analoger Übertragungskapazitäten

§ 26. (1) Inhaber einer Zulassung zur Ausstrahlung von analogem terrestrischen Fernsehen nach diesem Bundesgesetz, deren Programm über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird und dadurch mehr als 70 vH der Bevölkerung eines bisher analog versorgten Gebietes erreicht werden, haben nach Aufforderung durch die Regulierungsbehörde die Nutzung der ihnen zugeordneten analogen Übertragungskapazitäten für dieses Gebiet innerhalb einer von der Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung des Digitalisierungskonzeptes (§ 21) und der Ausstattung der Konsumenten mit Endgeräten festgelegten Frist unter Verzicht auf die weitere Nutzung der Übertragungskapazitäten einzustellen.

(2) Kommt ein Zulassungsinhaber innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist der Aufforderung der Regulierungsbehörde nicht nach, so hat diese dem Zulassungsinhaber (Nutzungsberechtigten) die Nutzungsberechtigung für die Übertragungskapazität zu entziehen.

(3) Die durch Verzicht oder Entzug frei werdenden analogen Übertragungskapazitäten können zum weiteren Ausbau von Multiplex-Plattformen oder für andere Dienste herangezogen werden (§ 23).

(4) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf Übertragungskapazitäten, die dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet

dass die Verpflichtung gemäß Abs. 1 besteht, sofern die Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (§ 3 ORF-G) in einem Versorgungsgebiet über eine Multiplex-Plattform verbreitet werden und dadurch mehr als 95 vH der Bevölkerung des Versorgungsgebietes erreicht werden.

(5) Die Regulierungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen nach Anhörung des Nutzers und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zur Ermöglichung der Errichtung einer Multiplex-Plattform oder zur Optimierung der Versorgung einer Multiplex-Plattform in einem Versorgungsgebiet analoge Übertragungskapazitäten umplanen und dem bisherigen Nutzer der Übertragungskapazität in Abänderung der fernmelderechtlichen Bewilligung andere analoge Übertragungskapazitäten zuordnen, sofern dadurch eine der bisherigen Versorgung vergleichbare Versorgung gewährleistet ist.

sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Verpflichtung gemäß Abs. 1 besteht, sofern die Fernsehprogramme des Österreichischen Rundfunks (§ 3 ORF-G) über eine Multiplex-Plattform verbreitet werden und dadurch mehr als 95 vH der Bevölkerung eines bisher analog versorgten Gebietes erreicht werden.

(5) Die Regulierungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen nach Anhörung des Nutzers und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zur Ermöglichung der Errichtung einer Multiplex-Plattform oder zur Optimierung der Versorgung einer Multiplex-Plattform in einem **Gebiet** analoge Übertragungskapazitäten umplanen und dem bisherigen Nutzer der Übertragungskapazität in Abänderung der fernmelderechtlichen Bewilligung andere analoge Übertragungskapazitäten zuordnen, sofern dadurch eine der bisherigen Versorgung vergleichbare Versorgung gewährleistet ist.

(6) Die Regulierungsbehörde kann unter Berücksichtigung des Digitalisierungskonzeptes und der Ausstattung der Konsumenten mit Endgeräten, sofern das Programm eines Inhabers einer Zulassung zur Ausstrahlung von analogem terrestrischen Fernsehen nach diesem Bundesgesetz oder des Österreichischen Rundfunks in einem Gebiet über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird, in begründeten Einzelfällen nach Anhörung des Zulassungsinhabers (Nutzers) und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit zur Ermöglichung des Ausbaus oder zur Optimierung der Versorgung dieser Multiplex-Plattform den Zulassungsinhaber (Nutzer) auffordern, die Nutzung einer ihm zugeordneten analogen Übertragungskapazität unter Verzicht auf die weitere Nutzung innerhalb der Frist einzustellen. Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Regulierungsbehörde hat dem Multiplex-Betreiber diese oder andere geeignete Übertragungskapazitäten in diesem Gebiet zuzuordnen. Dabei hat die Regulierungsbehörde unter Berücksichtigung der technischen Realisierbarkeit und der wirtschaftlichen Interessen des Zulassungsinhabers (Nutzers) festzulegen, innerhalb welcher Frist die Übertragungskapazität vom Multiplex-Betreiber in Betrieb zu nehmen ist.

Nutzung von Sendestandorten

§ 27. (1) Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes und Rundfunkveranstalter, einschließlich des Österreichischen Rundfunks, haben Multiplex-Betreibern, sofern dies technisch vertretbar ist, die Mitbenutzung ihrer Sendestandorte zur Errichtung einer Multiplex-Plattform gegen angemessenes

Zugang zu Multiplex-Plattformen

§ 27. (1) Digitale Programme und Zusatzdienste sind vorbehaltlich § 20 von Multiplex-Betreibern unter fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.

Entgelt zu gestatten. Die Betreiber oder Rundfunkveranstalter, einschließlich des Österreichischen Rundfunks, haben diesbezüglich eine vertragliche Vereinbarung unter Zugrundelegung eines angemessenen Entgelts mit dem Multiplex-Betreiber abzuschließen.

(2) In Streitfällen über die Nutzung der Sendestandorte, die Höhe des Entgelts oder die technische Vertretbarkeit entscheidet die Regulierungsbehörde. Die Regulierungsbehörde kann von den Beteiligten angerufen werden, wenn innerhalb von sechs Wochen ab Einlangen einer Nachfrage keine vertragliche Vereinbarung zu Stande gekommen ist.

(2) Die für die technische Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste anfallenden Kosten sind den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung zu stellen.

(3) Die Regulierungsbehörde kann Multiplex-Betreibern Verpflichtungen auferlegen, die den Zugang zu Multiplex-Plattformen im Sinne des Abs. 1 sicherstellen.

Zugang zu zugehörigen Einrichtungen

§ 27a. (1) Betreiber haben zu fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen Zugang zu zugehörigen Einrichtungen zu gewähren.

(2) Die Regulierungsbehörde kann Betreibern Verpflichtungen auferlegen, die den Zugang zu zugehörigen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 und die diskriminierungsfreie Nutzung dieser Einrichtungen sicherstellen. Dabei hat die Regulierungsbehörde insbesondere sicherzustellen, dass

1. falls elektronische Programmführer (Navigator) angeboten werden, über diese die digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, ausgewogenen und nicht diskriminierenden für den Konsumenten auffindbar sind,
2. API-Eigentümer anderen Anbietern von digitalen Programmen oder Zusatzdiensten Informationen über technische Parameter zur Nutzung der API gegen angemessene Vergütung zur Verfügung stellen.

(3) Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung festzulegen, zu welchen zugehörigen Einrichtungen Zugang im Sinne des Abs. 1 zu gewähren ist und auf welche Weise eine diskriminierungsfreie Nutzung dieser Einrichtungen sicherzustellen ist. Vor Erlassung einer Verordnung ist ein Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG 2003 durchzuführen.

(4) Bevor die Regulierungsbehörde Betreibern Verpflichtungen gemäß Abs. 2 auferlegt, hat sie ein Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG 2003 durchzuführen. Falls die Anordnung Auswirkungen auf den Handel zwischen

den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hat, hat die Regulierungsbehörde auch ein Koordinationsverfahren gemäß § 129 TKG 2003 durchzuführen.

Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen

§ 27b. (1) Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung Bedingungen für Zugangsberechtigungssysteme festzulegen, die den fairen, angemessenen und diskriminierungsfreien Zugang zu diesen Diensten gewährleisten. Die Regulierungsbehörde berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Anhangs I der Richtlinie 2002/19/EG („Zugangsrichtlinie“).

(2) Auf Antrag des betroffenen Betreibers oder vom Amts wegen und nach Durchführung eines Marktanalyseverfahrens gemäß § 37 Abs. 1 TKG 2003 kann die Regulierungsbehörde die in der Verordnung nach Abs. 1 festgelegten Bedingungen für Betreiber die nicht über eine beträchtliche Marktmacht verfügen, ändern oder aufheben sofern, die in Art. 6 Abs. 3 lit. a und b der Richtlinie 2002/19/EG („Zugangsrichtlinie“) angeführten Bedingungen vorliegen.

(3) Bevor die Regulierungsbehörde Bedingungen für Betreiber ändert oder aufhebt hat sie ein Konsultationsverfahren gemäß § 128 TKG 2003 durchzuführen. Falls die Anordnung Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft hat, hat die Regulierungsbehörde auch ein Koordinationsverfahren gemäß § 129 TKG 2003 durchzuführen“

Interoperabilität von Digitalfernsehgeräten

§ 27c. Die Regulierungsbehörde hat mit Verordnung Anforderungen für die Interoperabilität von Digitalfernsehgeräten festzulegen. Die Regulierungsbehörde berücksichtigt dabei die Bestimmungen des Anhangs VI der Richtlinie 2002/22/EG („Universaldienstrichtlinie“).

§ 31. (1) Alle Sendungen der Rundfunkveranstalter müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und schützen.

§ 34. (1) [...]

(2) Schleichwerbung und vergleichbare Praktiken im Teleshopping sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung und Teleshopping sind unzulässig.

§ 31. (1) Alle Sendungen der Rundfunkveranstalter müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten.

§ 34. (1) [...]

(2) Schleichwerbung und vergleichbare Praktiken im Teleshopping sowie unter der Wahrnehmungsgrenze liegende Werbung und Teleshopping sind unzulässig. **Sleichwerbung ist die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Marken oder Tätigkeiten eines Herstellers von**

§ 36. (1) bis (3) [...]

(4) Die Übertragung von Gottesdiensten, Sendungen religiösen Inhalts, Kindersendungen, Nachrichtensendungen, aktuellen Magazinen (Nachrichtenmagazine) und Dokumentarfilmen darf nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden. Für Nachrichtensendungen, Nachrichtenmagazine und Dokumentarfilme im Fernsehen, die eine programmierte Sendezeit von mindestens 30 Minuten haben, gelten die vorangegangenen Absätze.

§ 42. [...] Darüber hinaus müssen Fernsehwerbung und Teleshopping für alkoholische Getränke folgenden Kriterien entsprechen: [...]

§ 43. (1) Fernsehwerbung und Teleshopping dürfen [...]

(2) ...

§ 47. (1) bis (3) ...

§ 49. (1) bis (12)

(13) Ein nach Abs. 5 zu Stande gekommenes Redaktionsstatut ...

§ 55. (1) Für den Fall, dass ein Rundfunkveranstalter ausschließliche Übertragungsrechte an einem Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung erworben hat, das auf einer im Sinne des Abs. 2 veröffentlichten Liste angeführt ist, darf er diese ausschließlichen Übertragungsrechte nicht in der Weise ausüben, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, die von diesem Mitgliedstaat gemäß Abs. 2 bezeichneten Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern in öffentlichem Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen, wie dies von dem Mitgliedstaat gemäß Abs. 2 festgelegt worden ist.

Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Programmen, wenn sie vom Rundfunkveranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zweckes dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt.

§ 36. (1) bis (3) [...]

(4) Die Übertragung von Gottesdiensten darf nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden. Nachrichten, Magazine über das aktuelle Zeitgeschehen, Dokumentarfilme, Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen, die eine programmierte Sendezeit von weniger als 30 Minuten haben, dürfen nicht durch Werbung oder Teleshopping unterbrochen werden. Beträgt ihre programmierte Sendezeit mindestens 30 Minuten, so gelten die Bestimmungen der vorangegangenen Absätze.

§ 42. [...] Darüber hinaus müssen Werbung und Teleshopping für alkoholische Getränke folgenden Kriterien entsprechen: [...]

§ 43. (1) Werbung und Teleshopping dürfen [...]

(2) ...

§ 47. (1) bis (3) ...

(4) Die Aufnahme des Sendebetriebs und die Inbetriebnahme einzelner Sendestandorte ist der Regulierungsbehörde innerhalb einer Woche anzuzeigen.

§ 49. (1) bis (12)

(13) Ein **nach Abs. 11** zu Stande gekommenes Redaktionsstatut ...

§ 55. (1) Für den Fall, dass ein Rundfunkveranstalter ausschließliche Übertragungsrechte an einem Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung erworben hat, das auf einer im Sinne des Abs. 2 veröffentlichten Liste angeführt ist, darf er diese ausschließlichen Übertragungsrechte nicht in der Weise ausüben, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat **oder in einer Vertragspartei** die Möglichkeit vorenthalten wird, die von diesem Mitgliedstaat **oder von dieser Vertragspartei** gemäß Abs. 2 bezeichneten Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, sofern in öffentlichem Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen, wie dies von dem Mitgliedstaat **oder von dieser**

(2) Als Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung gilt ein Ereignis, welches in einer Liste eines Mitgliedstaates der Europäischen Union angeführt ist, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften entsprechend dem Art. 3a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30. Juli 1997, S 60, veröffentlicht wurde.

(3) Ein Rundfunkveranstalter kommt der Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann nach, wenn er in nachweislicher und zumutbarer Weise unter Zugrundelegung angemessener marktüblicher Bedingungen bestrebt war, den frei zugänglichen Empfang des jeweiligen Ereignisses im Sinne der von einem Mitgliedstaat festgelegten Weise zu ermöglichen. ...

(4) Bei wiederholten und schwer wiegenden Verletzungen des Abs. 1 durch einen Rundfunkveranstalter (§ 2 Z 1) hat der Bundeskommunikationssenat von Amts wegen das Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Untersagung der Kabelrundfunkveranstaltung gemäß § 63 einzuleiten. In diesem Fall ist das Verfahren gemäß § 63 vom Bundeskommunikationssenat durchzuführen.

§ 61. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über behauptete Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes auf Grund von Beschwerden [...]

§ 62. (1) [...]

(2) Die Regulierungsbehörde hat über Beschwerden innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden.

Vertragspartei gemäß Abs. 2 festgelegt worden ist.

(2) Als Ereignis von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung gilt ein Ereignis, welches in einer Liste eines Mitgliedstaates der Europäischen Union angeführt ist, die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften entsprechend dem Art. 3a Abs. 1 und 2 der Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30. Juli 1997, S 60, **oder welches in einer Liste einer Vertragspartei des Europäischen Übereinkommens zum grenzüberschreitenden Fernsehen, BGBl. III. Nr. 164/1998 in der Fassung des Änderungsprotokolls BGBl. III Nr. 64/2002 angeführt ist, die vom Ständigen Ausschuss nach Art. 9a des Übereinkommens** veröffentlicht wurde.

(3) Ein Rundfunkveranstalter kommt der Verpflichtung gemäß Abs. 1 auch dann nach, wenn er in nachweislicher und zumutbarer Weise unter Zugrundelegung angemessener marktüblicher Bedingungen bestrebt war, den frei zugänglichen Empfang des jeweiligen Ereignisses im Sinne der von einem Mitgliedstaat **oder von einer Vertragspartei** festgelegten Weise zu ermöglichen.

...
(4) Für den Fall, dass eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande kommt, ist § 3 Abs. 4 bis 7 des Fernseh-Exklusivrechtgesetzes (FERG), BGBl. I Nr. 85/2001, anzuwenden.“

(5) Bei wiederholten und schwer wiegenden Verletzungen des Abs. 1 durch einen Rundfunkveranstalter (§ 2 Z 1) hat der Bundeskommunikationssenat von Amts wegen das Verfahren zum Entzug der Zulassung oder zur Untersagung der Kabelrundfunkveranstaltung gemäß § 63 einzuleiten. In diesem Fall ist das Verfahren gemäß § 63 vom Bundeskommunikationssenat durchzuführen.

§ 61. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes **von Amts wegen oder** auf Grund von Beschwerden [...]

§ 62. (1) [...]

(2) Die Regulierungsbehörde hat über Beschwerden innerhalb von **sechs** Wochen, gerechnet vom Zeitpunkt des Einlangens der Beschwerde, zu entscheiden. **Bei Beschwerden an die Regulierungsbehörde sind die Tage des Postenlaufs nicht einzurechnen.**

§ 63. (1) ... hat die Regulierungsbehörde entweder von Amts wegen oder auf Antrag das Verfahren zum Entzug der Zulassung, ...

(2) bis (4) [...]

§ 63. (1) ... hat die Regulierungsbehörde **von Amts wegen** das Verfahren zum Entzug der Zulassung, ...

(2) bis (4) [...]

(5) Das Verfahren zum Entzug der Zulassung ist – ausgenommen in den Fällen des § 6 - weiters einzuleiten, wenn ein Fernsehveranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargestellten und in der Zulassung genehmigten Programms (§ 5 Abs. 3) wie insbesondere durch eine Änderung der Programmgattung oder eine wesentliche Änderung der Programmdauer grundlegend verändert hat, ohne dafür über eine Genehmigung durch die Regulierungsbehörde zu verfügen.

Änderung des Programmcharakters

§ 63a. (1) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters im Sinne des § 63 Abs. 4 liegt – unter Berücksichtigung der jeweiligen Zulassungsbescheides – insbesondere vor:

1. bei einer wesentlichen Änderung des Formats, wenn damit ein weitgehender Wechsel der Zielgruppe beabsichtigt wird;
2. bei einer wesentlichen Änderung des Umfangs oder Inhalts des Wortanteils oder des Anteils eigengestalteter Beiträge, die zu einer inhaltlichen Neupositionierung des Programms führt;
3. bei einem Wechsel zwischen Sparten- und Vollprogramm oder zwischen verschiedenen Sparten, wenn die Programmsparte für die Zulassungserteilung von Bedeutung war;

(2) Auf Antrag des Fernsehveranstalters hat die Regulierungsbehörde festzustellen, ob eine beabsichtigte Programmänderung eine grundlegenden Änderung des Programmcharakters darstellt. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Einlangen des Antrags zu entscheiden.

(3) Eine grundlegende Änderung des Programmcharakters ist von der Regulierungsbehörde auf Antrag des Fernsehveranstalters sowie nach Anhörung jener Fernsehveranstalter, deren Programme im Versorgungsgebiet des Antragstellers terrestrisch empfangbar sind, zu genehmigen, wenn

1. seit der Zulassungserteilung ein Zeitraum von mindestens zwei Jahren vergangen ist und
2. durch die beabsichtigte Änderung keine schwerwiegenden nachteiligen

§ 64. (1) ...

1. und 2. [...]

3. der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1 oder 4,

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht ... wer

1. die Programmgrundsätze des § 30, § 31 oder § 32 verletzt,

(3) ...

(4) ... und ist mit einer Geldstrafe in Höhe von 40.000 bis 60.000 Euro zu bestrafen, ...

§ 67. (1) bis (4) [...]

(5) Mit diesem Bundesgesetz werden die Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl. Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl. Nr. L 202 vom 30. Juli 1997, S 60, sowie die Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11. Juni 1998, S 51, umgesetzt.

Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation, die Wirtschaftlichkeit bestehender Hörfunkveranstalter im Versorgungsgebiet sowie die Angebotsvielfalt für die Hörer zu erwarten sind.

Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, inwieweit sich für die Tätigkeit des Fernsehveranstalters maßgebliche Umstände seit der Erteilung der Zulassung ohne dessen Zutun geändert haben. Vor der Entscheidung ist dem Rundfunkbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 64. (1) ...

1. und 2. [...]

3. der Anzeigepflicht nach § 9 Abs. 1, 3 oder 4,

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht ... wer

1. die Programmgrundsätze des § 31 oder § 32 verletzt,

(3) ...

(4) ... und ist mit einer Geldstrafe in Höhe von **36.000 bis zu 58.000 €** zu bestrafen, ...**§ 67. (1) bis (4) [...]**

(5) Mit diesem Bundesgesetz werden die Richtlinie 89/552/EWG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, ABl.Nr. L 298 vom 17. Oktober 1989, S 23, in der Fassung der Richtlinie 97/36/EG, ABl.Nr. L 202 vom 30. Juli 1997, S 60, die Richtlinie 98/27/EG über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABl. Nr. L 166 vom 11. Juni 1998, S 51, die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S 7, die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S 21, die Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S 33 sowie die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen

Kommunikationsnetzen und –diensten (Universaldienststrichlinie), ABl. Nr. L 108 vom 24. April 2002, S 51, umgesetzt.

(6) ...

(7) Die Verpflichtung des Österreichischen Rundfunks gemäß § 13 Abs. 1 besteht ab dem 1. Jänner 2002. Anträge auf Erteilung einer Zulassung unter Nutzung von Übertragungskapazitäten des Österreichischen Rundfunks im Sinne des § 13 können schon vor dem 1. Jänner 2002 gestellt werden.

§ 69. (1) bis (3) ...

(6) ...

Entfällt

§ 69. (1) bis (3) ...

(4) Die Bestimmungen der §§ in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten am in Kraft. Gleichzeitig tritt das Bundesgesetz über die Anwendung von Normen für Fernsehsignale (FS-G), BGBl. I Nr. 50/2000 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 außer Kraft.

Artikel 3

Änderung des KommAustria-Gesetzes

§ 4 (1) Zur Beratung der KommAustria wird ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

(2) [...]

§ 5. (1) und (2)

§ 5. (3) Die RTR-GmbH hat folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der der RTR-GmbH zugewiesenen Aufgaben nach dem Telekommunikationsgesetz, BGBl. I Nr. 100/1997,

§ 8. (7) Die §§ 66 und 116 TKG bleiben unberührt.

§ 11. (1) [...]

(2) Der Bundeskommunikationssenat entscheidet in oberster Instanz

§ 4 (1) Zur Beratung der KommAustria wird ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor der Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

(2) [...]

(8) Die Funktionsperiode der Mitglieder endet

- 1. durch Zeitablauf,**
- 2. durch Tod,**
- 3. durch Abberufung,**
- 4. durch Verzicht auf die Funktion.**

§ 5. (1) und (2)

§ 5. (3) Die RTR-GmbH hat folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der der RTR-GmbH zugewiesenen Aufgaben nach dem Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I. Nr. 70/2003,

§ 8. (7) Die §§ 115 und 122 TKG 2003 bleiben unberührt.

§ 11. (1) [...]

(2) Der Bundeskommunikationssenat entscheidet in oberster Instanz

1. [...]
2. über Beschwerden, Anträge sowie in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen auf Grund der Bestimmungen des Rundfunkgesetzes.

§ 14. (1) [...]

§ 14. (2) Dem Generalintendanten des Österreichischen Rundfunks oder einem von ihm bestellten Vertreter kommt im Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat, soweit es sich um ein Verfahren nach dem Rundfunkgesetz handelt, jedenfalls Parteistellung zu.

§ 17. (1) bis (4) ...

1. [...]
2. über Beschwerden, Anträge sowie in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen auf Grund der Bestimmungen des **ORF-Gesetzes**.

Anzeige beim Bundeskommunikationssenat

§ 11a. (1) Der Bundeskommunikationssenat hat über Anzeige der KommAustria über Verletzungen der Bestimmungen der §§ 13 bis 17 sowie der §§ 9 Abs. 4 und § 18 ORF-Gesetz, soweit sich diese beiden Regelungen auf einzelne Bestimmungen der §§ 13 bis 17 ORF-Gesetz beziehen, zu entscheiden. Dazu kann er die KommAustria anhören.

(2) § 36 Abs. 5 und 10 ORF-Gesetz sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Aufzeichnungen der KommAustria auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sind.

(3) Anzeigen sind innerhalb von sechs Wochen gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung einzubringen. Dem Österreichischen Rundfunk ist vor Einbringung einer Anzeige durch die KommAustria Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14. (1) [...]

§ 14. (2) Dem **Generaldirektor** des Österreichischen Rundfunks oder einem von ihm bestellten Vertreter kommt im Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat, soweit es sich um ein Verfahren nach dem **ORF-Gesetz** handelt, jedenfalls Parteistellung zu.

§ 17. (1) bis (4) ...

(5) Die Bestimmungen der §§ in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2004 treten am in Kraft.